

Amtsblatt

für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 2001

Nr. 10

Frankfurt (Oder), 24. Oktober 2001

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil	Seite
1. Bekanntmachung der Entgeltordnung des Museums Viadrina Frankfurt (Oder) Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)	
2. Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 12.10.1994	
3. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Freilichtbühne Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991	
4. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ vom 12.10.1994	
5. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für Eintrittspreise der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ vom 07.07.1998	
6. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für das Kleist-Theater vom 30.04.1997	
7. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Vermietung von Kostümen aus dem Fundus des Kleist-Theaters Frankfurt (Oder) im folgenden „Theater“ genannt vom 30.06.1992	
8. Bekanntmachung der Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte (Kleist-Museum) Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991	
9. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-012, „Messegelände/ Nuhnenstraße“ als Satzung	
10. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ als Satzung	
11. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung)	
12. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung)	
13. Bekanntmachung Dorferneuerungsplanung Lichtenberg	
14. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“	
15. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für das Wohngebiet Frankfurt (Oder)-Nord	
16. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“	
17. Bekanntmachung BP-93-006.1, „ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung“	
18. Information Aufhebung der Beschlüsse zum Verfahren BP-07-007/VEP-07-007, „Seniorenzentrum Hansaviertel“ und die Einstellung des Planverfahrens	
19. Information Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“	
20. Information Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999	
21. Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2002	
22. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 24. Sitzung am 27.09.2001	
23. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters	
24. Bekanntmachung zum Umlegungsverfahren Seefichten	
25. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 24.10.2001 – 06. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	

Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung zur Durchführung eines „Grünen Marktes“ am Rathaus
2. Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – nach der VOL/A
3. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 04.10.2001
4. Bekanntmachung des Mietspiegels für Wohnungen der Stadt Frankfurt (Oder)
5. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Amtlicher Teil

Entgeltordnung des Museums Viadrina Frankfurt (Oder) Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Festlegungen

Das Museum Viadrina erhebt für die Nutzung seiner Einrichtungen und die erbrachten Leistungen Entgelte entsprechend dieser Ordnung.

§ 2

Eintrittspreise

– Ausstellungen im Junkerhaus, Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Str. 11	
– Für ständige Ausstellungen	2,00 DM / 1,00 Euro pro Person
– Für Sonderausstellungen	2,00 DM / 1,00 Euro bis 10,00 DM / 5,00 Euro pro Person
– Für Gruppenbesucher (je nach Gruppenstärke)	20,00 DM / 10,00 Euro bis 40,00 DM / 20,00 Euro pro Person
	– Gruppen von 11 – 20 Personen = 20,00 DM / 10,00 Euro
	– Gruppen von 20 – 30 Personen = 30,00 DM / 15,00 Euro
	– Gruppen ab 40 Personen = 40,00 DM / 20,00 Euro
– Ausstellungen in der Abteilung Schulmuseum, Potsdamer Str. 4	
– Für ständige Ausstellungen	1,00 DM / 0,50 Euro pro Person
– Für Sonderausstellungen	1,00 DM / 0,50 Euro bis 10,00 DM / 5,00 Euro pro Person
– Ausstellungen in der Gedenkstätte „Opfer der politischen Gewaltherrschaft“, Collegenstr. 10:	
– Eintritt frei	

§ 3

Führungen

1. Führungen durch eine der Ausstellungen (außer Reka-Sammlung) (sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen)	20,00 DM / 10,00 Euro bis 50,00 DM / 25,50 Euro.
Die Höhe wird jeweils vorher zwischen beiden Partnern abgestimmt und richtet sich nach der Thematik, der Zeitdauer und dem Aufwand der Führung.	
2. Führungen durch die Reka-Sammlung historische Musikinstrumente	6,00 DM / 3,00 Euro
3. Historische Stadtführungen für Schulklassen für sonstige Gruppen ab 11 Personen (je nach Zeitdauer)	20,00 DM / 10,00 Euro bis 60,00 DM / 31,00 Euro bis 100,00 DM / 51,00 Euro.

Die Höhe wird jeweils vorher zwischen beiden Partnern abgestimmt und richtet sich nach der Thematik, der Zeitdauer und dem Aufwand der Führung.

§ 4

Ausstellungseröffnung

Bei Ausstellungseröffnungen kann je nach Bedeutung und Aufwand der Exposition Eintritt in Höhe von	2,00 DM / 1,00 Euro bis 5,00 DM / 2,50 Euro
--	---

genommen werden.

Der Betrag wird vorher durch die Direktion des Hauses festgelegt.

§ 5

Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u.ä.

1. Für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Beständen erfordern, wird für jede angefangene Halbstunde Arbeitszeit ein Entgelt in Höhe von 20,00 DM / 10,00 Euro erhoben.	
2. Anfertigung von Xerokopien	einseitig doppelseitig
– DIN A4 einfache Vorlage	0,30 DM / 0,15 Euro 0,50 DM / 0,25 Euro
– DIN A4 schwierige Vorlage	0,50 DM / 0,25 Euro 1,00 DM / 0,50 Euro
– DIN A3 einfache Vorlage	0,50 DM / 0,25 Euro 1,00 DM / 0,50 Euro
– DIN A3 schwierige Vorlage	0,80 DM / 0,40 Euro 1,50 DM / 0,80 Euro
3. Erwerb von Reproduktionen (zuzüglich der Entgelte für die Anfertigung durch einen Fotografen) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen, s/w	
Auflage bis 5.000 Stck.	70,00 DM / 36,00 Euro
Auflage bis 10.000 Stck.	100,00 DM / 51,00 Euro
Auflage bis 50.000 Stck.	150,00 DM / 77,00 Euro
Auflage über 50.000 Stck.	200,00 DM / 102,00 Euro
Bei Abdruck auf der Titelseite	0,5facher Betrag
bei Abdruck auf dem Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	3– bis 10facher Betrag
zu Werbezwecken	3– bis 10facher Betrag
bei Neuauflagen	0,3facher Betrag
4. Reproduktionen für Ausstellungszwecke	
Repro-Vorlage (Abb. Format bis 24 x 30 cm)	
Einmalige nationale Ausstellung	160,00 DM / 82,00 Euro
Nationale Dauer- bzw. Wanderausstellung (auf 5 Jahre begrenzt)	240,00 DM / 123,00 Euro
Internationale Nutzung (auf 5 Jahre begrenzt)	280,00 DM / 143,00 Euro
5. Für die Wiedergabe von Originalen des Museums Viadrina (auch Bilder, Karten und Filme) in Film und Fernsehen wird entsprechend der historischen Bedeutung, des materiellen Wertes des jeweiligen Originals je angefangene Sendeminute ein Entgelt in Höhe von 50,00 DM / 25,50 Euro bis 500,00 DM / 256,00 Euro erhoben.	

6. Für die Anfertigung von Gutachten über Kunstwerke wird ein Entgelt in Höhe von 4 % des Wertes des Kunstwerkes erhoben.
7. Auslagen für beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen, wie Verpackung, Wertsicherung, Portoleistungen sind vom Besucher/Benutzer zu erstatten.
8. Für eine Fotoerlaubnis in den Objekten wird ein Betrag in Höhe von je 5,00 DM / 2,50 Euro erhoben.

§ 6 Ermäßigung

1. Eine Ermäßigung auf Einzelkarten erhalten gegen Vorlage entsprechender Nachweise in Höhe von 30 %:
 - 1.1. Studenten, Auszubildende
 - 1.2. Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
 - 1.3. Rentner
 - 1.4. Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson
 - 1.5. Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger
2. Eine Ermäßigung auf Einzelkarten in Höhe von 50 % erhält gegen Vorlage entsprechender Nachweise nachstehend aufgeführter Personenkreis:
 - 2.1. Inhaber des Frankfurt-Passes
 - 2.2. polnische Bürger
 - 2.3. Kinder und Schüler

§ 7 Sonderregelungen (mit erster Änderung vom 25.06.1998)

Für Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft, die im Rahmen des offiziellen Unterrichtes die Ausstellungen des Museums Viadrina besuchen, entfallen die Eintrittsentgelte. Bei Besuchen von Schulklassen außerhalb des offiziellen Unterrichtes, sind die Entgelte gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 Ziffer 2.3. zu entrichten.

In Ausnahmefällen ist eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung möglich. Das betrifft Führungsentgelte nach § 3 für Schulklassen und Leistungen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder einen von der Stadt geförderten Zweck erfolgen (z.B. Projekte von Schülern, Studenten und gemeinnützigen Vereine).

Nachfolgende Ermäßigungen kann mit dem Ziel der Steigerung der Auslastung des Museums Viadrina Frankfurt (Oder) gewährt werden: Eine Ermäßigung von bis zu 50 % des jeweiligen Einzelkartenpreises für Personengruppen, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang von den Angeboten des Museums Viadrina Gebrauch machen und denen das Angebot der Einrichtung einmalig oder periodisch nähergebracht werden soll („Schnupperangebot“).

Über die unter Ziffer 3 genannten Ermäßigung entscheidet der 1. Werkleiter.

§ 8 Bearbeitungsentgelte

Für die Anfertigung von Gutachten wird zum Gutachtenwert ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 DM / 2,50 Euro erhoben.

§ 9 Fälligkeit

1. Soweit die Entgelte dieser Ordnung als Eintritt erhoben werden, sind sie sofort fällig.
2. Andere Entgelte werden durch Rechnungslegung erhoben. Der Betrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 10 Euroregelung

1. Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
2. Vertragsänderungen sind durch die Einführung des Euro nicht erforderlich. Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

§ 11 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Museums Viadrina, Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Museums Viadrina vom 30.04.1997 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 12.10.1994

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 12.10.1994 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend zum 01.03.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Freilichtbühne Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Freilichtbühne Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung für die Freilichtbühne Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Freilichtbühne Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend zum 31.03.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ vom 12.10.1994

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ vom 12.10.1994 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ tritt rückwirkend zum 30.06.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für Eintrittspreise der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ vom 07.07.1998

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Eintrittspreise der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung für Eintrittspreise der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ vom 07.07.1998 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für Eintrittspreise der Konzerthalle „Carl Philipp Emanuel Bach“ tritt rückwirkend zum 30.06.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für das Kleist-Theater vom 30.04.1997

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 27.09.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für das Kleist-Theater beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Entgeltordnung für das Kleist-Theater vom 30.04.1997 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für das Kleist-Theater tritt rückwirkend zum 31.03.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnung zur Aufhebung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Vermietung von Kostümen aus dem Fundus des Kleist-Theaters Frankfurt (Oder) im folgenden „Theater“ genannt vom 30.06.1992

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am

27.09.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Vermietung von Kostümen aus dem Fundus Kleist-Theater Frankfurt (Oder) vom 30.06. 1992 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für die Vermietung von Kostümen aus dem Fundus des Kleist-Theaters Frankfurt (Oder) im folgenden „Theater“ genannt vom 30.06.1992 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Aufhebung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Vermietung von Kostümen aus dem Fundus des Kleist-Theaters Frankfurt (Oder) im folgenden „Theater“ genannt“ vom 30.06.1992 tritt rückwirkend zum 31.03.2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte (Kleist-Museum) Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am

27.09.2001 folgende Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Kleist- Gedenk- und Forschungsstätte (Kleist-Museum) Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Entgeltordnung für die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte (Kleist-Museum) Frankfurt (Oder) vom 03.12.1991 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte (Kleist-Museum) Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“ als Satzung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 29.06.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zwischen Fürstenwalder Poststraße, Nuhnenstraße und Bahnlinie Berlin-Frankfurt (Oder) wurde am 07.12.2000 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mit drei Maßgaben und einer Auflage genehmigt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben und die Auflage wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.10.2001 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“ als Satzung vom 29.06.2000, die Erteilung der Genehmigung vom 07.12.2000 sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 31.05.2001 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von 44 ha gehören folgende Flurstücke:

Flur 154 – Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 33 (teilweise), 47 (teilweise), 60, 61, 62 (teilweise), 63, 66, 67, 68, 69, 70 (teilweise), 71, 73, 74, 75, 76

Flur 87 – Flurstück 61 (teilweise)

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001, GVBl. I S. 30) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

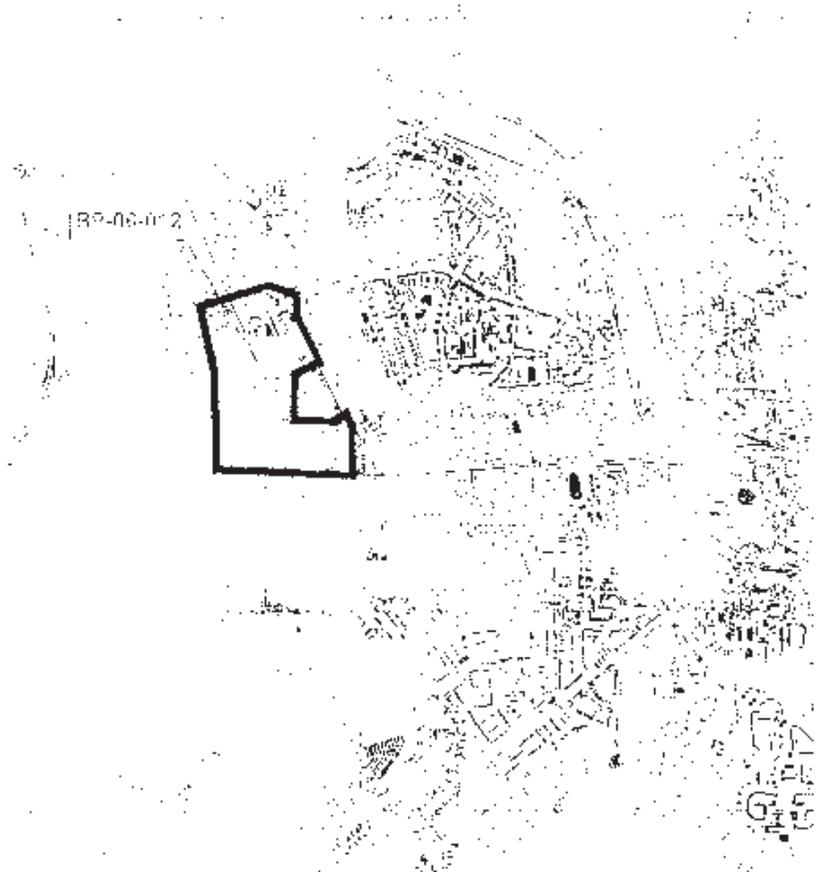
Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-06-012, „Messegelände / Nuhnenstraße“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ als Satzung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zwischen Görlitzer Straße, Leipziger Platz, Leipziger Straße, Cottbuser Straße und Fürstenberger Straße wurde am 06.02.2001 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mit fünf Maßgaben genehmigt (Geschäftszeichen 23.3).

Die Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2001 erfüllt. Dies wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.10.2001 bestätigt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ als Satzung vom 28.09.2000, die Erteilung der Genehmigung vom 06.02.2001 sowie die Änderung der Satzung durch den Beitrittsbeschluss vom 31.05.2001 werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von 3,4 ha gehören folgende Flurstücke:

Flur 62 – Flurstücke 8 (teilweise), 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (teilweise), 19, 20, 21, 22, 23 (teilweise), 24, 25, 26, 27, 33/1 (teilweise), 34, 35/2, 36, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 (teilweise), 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001, GVBl. I S. 30) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

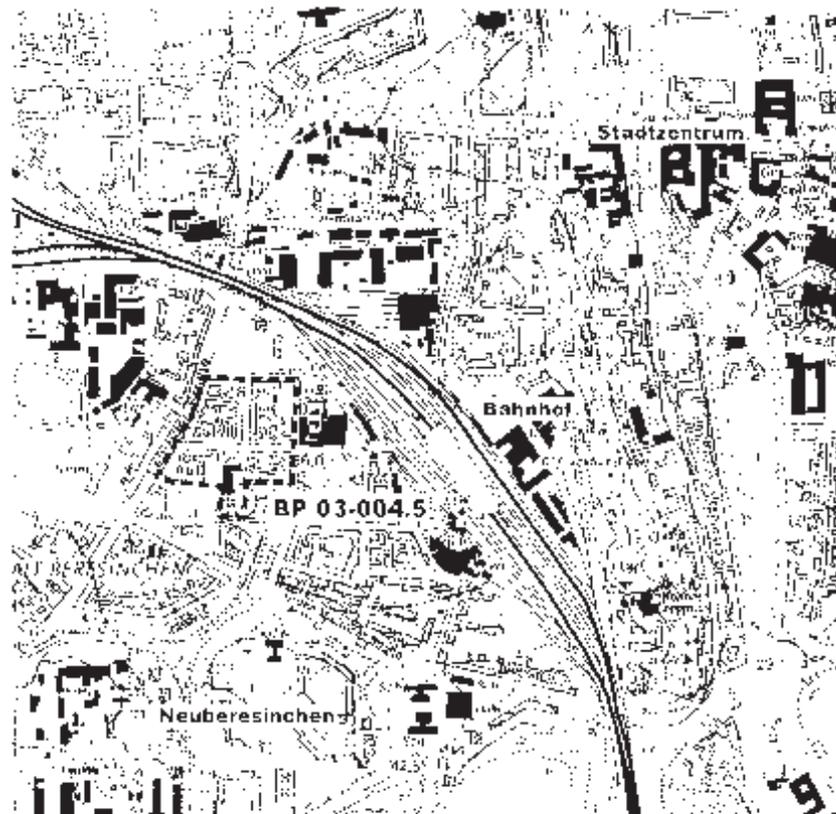
Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

W. Pohl
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-03-004.5, „Altberesinchen West“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102).

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt (Gestaltungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 01.01.1998 geltenden Fassung, GVBl. I S. 124) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Art.1 der Kommunalverfassung vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398, in der jeweils geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

Präambel :

Die Satzung über die Gestaltung von baulichen Anlagen in der Innenstadt verfolgt das Ziel, die Gestaltung baulicher Anlagen zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten, insbesondere zur Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen einer örtlichen Bauvorschrift nach der Brandenburgischen Bauordnung zu regeln. Darüber hinaus werden mit der Satzung besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, sowie zum Schutz von Baudenkmalern erhoben.

Die Vorschriften der Satzung wurden in unterschiedlicher Regelungsdichte für verschiedene Teilgebiete des Geltungsbereichs getroffen. Sie sollen einerseits die Gestaltung baulicher Anlagen in den Gebieten mit überwiegender oder prägender historischer Bebauung (Teilgebiete A - E) im Sinne einer Bewahrung und behutsamen Ergänzung des Stadtbildes, sowie des Schutzes der nach Kriegszerstörung erhalten gebliebenen Bausubstanz regeln, und enthalten andererseits in den Gebieten mit überwiegender nach dem 2. Weltkrieg entstandener und z.T. als Denkmalbereiche unter Schutz stehender Bausubstanz (Teilgebiete F und G) Vorschriften, mit denen eine angemessene Ergänzung oder Erneuerung baulicher Anlagen zum Erhalt des städtebaulichen Gesamtbildes oder des Straßenbildes erreicht werden soll.

Die Satzung umfasst lediglich den notwendigen Grad an Regelungen, der für eine baugestalterische Steuerung der zum überwiegenden Teil unter besonderem Städtebaurecht stehenden Innenstadt von Frankfurt (Oder) erforderlich ist. Gebiete mit erst kürzlich fertiggestellter Neubebauung, Parkanlagen oder aus dem öffentlichen Raum nicht erlebbare Innenzonen baulicher Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches werden von den Regelungen nicht erfasst (nicht als Teilgebiete gekennzeichnete Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - s. Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes).

Der gesamte Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift liegt auch im Geltungsbereich der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbegesetz)“ vom 15.03.2001.

Teile des Geltungsbereiches dieser örtlichen Bauvorschrift sind Bestandteile von Denkmalbereichen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311). Darüber hinaus sind mehrere Gebäude und Grünanlagen Einzeldenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die örtliche Bauvorschrift ebenso wenig berührt wie die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1 : 2000 vom 10.01.2001 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Nicht als Teilgebiete gekennzeichnete Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind von den Vorschriften ausgeschlossen.

§ 2 Dächer

- (1) Geneigte Dachflächen von Alt- und Neubauten dürfen nur mit Ziegeln in Rottönen gedeckt werden. Andere Eindeckungsmaterialien (z. B. Naturschiefer, Zinkblech) und Farbtöne sind nur zulässig, wenn sie nachweislich dem historischen Bestand des Gebäudes entsprechen. Von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht sichtbare Dachflächen können auch begründet werden.
- (2) Dachwohnraumfenster sind bei Neubauten und Dachausbauten in Dachflächen, die von den öffentlichen Straßen und Plätzen sichtbar sind, bis zu einem Anteil von 1/5 der zugehörigen Dachfläche zulässig. Die Breite aller Dachwohnraumfenster darf maximal 1/3 der Dachbreite erreichen. Nebeneinanderliegende Dachwohnraumfenster müssen in einer Linie angeordnet sein. Fensteröffnungen sollen im Lichten maximal 1,0 m x 1,2 m groß sein.

§ 3 Dächer, zusätzliche Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

- (1) In den Teilgebieten A, B, C, D und E hat sich bei Neubauten die Dachform der in der Umgebung vorhandenen Bebauung anzupassen. Geneigte Dächer sind traufständig auszubilden.
- (2) Dachüberstände von Neubauten sind an der in der Umgebung vorhandenen Bebauung zu orientieren.
- (3) Drempel dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- (4) Vertikale Fensterelemente im Drempel, anschließend an die Dachwohnraumfenster, sind bei Dachausbauten im Gebäudebestand nicht zulässig.

§ 4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie sich nach Anzahl, Anordnung, Art, Proportion und Dachform in die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung einfügen. In den Teilgebieten A, B, C, D und E sind Dachaufbauten nur als stehende Gauben, Fledermausgauben und Schleppgauben sowie als Zwerchgiebel und -häuser zulässig. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind andere Dachaufbauten in diesen Gebieten nur, wenn sie sich mit ihrer Formgebung in das architektonische Erscheinungsbild des Gebäudes und das Straßenbild einfügen.
- (2) Dachgauben sowie Zwerchgiebel und -häuser sind auf die Fassadenstruktur auszurichten. Dachaufbauten sind nach Möglichkeit mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die senkrechten Flächen sind in Putz, in Holz oder in dem für die Dachdeckung verwendeten Material auszuführen. Zinkblech darf verwendet werden, wenn dieses als kleinteiliges Element handwerksgerecht verarbeitet wird.
- (3) Dachgauben dürfen eine Breite von 2,0 m, Schleppgauben von 2,5 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,5 m betragen. Die Summe aller Gaubenbreiten darf 50 % der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.
- (4) Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,5 m über der Dachfläche liegen. Die Dachfläche vor Gauben darf drei Dachziegelreihen bis zur Traufkante nicht unterschreiten. Die Dachfläche von Schleppgauben muss mindestens 1,0 m vor dem First enden.
- (5) Schornsteine dürfen vom First höchstens 1,5 m entfernt sein. Ihre Außenwände sind in rotem Backstein- oder Klinkermauerwerk auszuführen oder mit Putz bzw. Schlämmputz zu versehen.
- (6) Technische Anlagen wie Austritte, Blitzableiter, Sonnenkollektoren und feste Steigleitern sind auf Mindestmaße auszulegen und auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die an mehrere Straßen angrenzen oder allseitig dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandt sind, ist für die Anbringung diejenige Dachseite zu nutzen, die am wenigsten die umliegende Dachlandschaft und das Erscheinungsbild der betroffenen Straßen beeinträchtigt. Technisch bedingte Aufbauten (zum Beispiel für Aufzüge) dürfen bei geneigten Dächern nicht über den Dachfirst hinausragen.
- (7) Audiovisuelle Empfangsanlagen sind nur in der Dachzone und nur auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Seite zu installieren. Bei allseitig dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Dächern ist nur eine Gemeinschafts-Empfangsanlage pro Gebäude zulässig.
- (8) Einschnitte für Dachterrassen und Atelierfenster sind nur zulässig, wenn sie sich in die Dachlandschaft einfügen, sich in Material und Farbe dem Dach anpassen und wenn die Summe aller Dachterrassen- und Atelierfensterbreiten 40 % der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche nicht überschreitet.

§ 5 Fassaden, Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

- (1) Eine parzellenübergreifende Neubebauung ist zulässig, wenn der Baukörper in Abschnitte gegliedert wird, die auf die historische Parzellenbreite Bezug nehmen. Diese Abschnitte müssen durch mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente gebildet werden:
 - unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
 - vertikale plastische Bauteile wie zum Beispiel Lisenen, Pilaster, Einschnitte, vorgesetzte Giebel,
 - Unterschiede in den Traufhöhen im Einklang mit der Eigenart der näheren Umgebung,
 - unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster- und Türöffnungen zwischen den einzelnen Fassadenabschnitten.
- (2) Die Höhe von Neubauten - einschließlich Dächern und Dachaufbauten - ist aus der Eigenart der näheren Umgebung abzuleiten. Traufsprünge zwischen benachbarten Fassaden sind entsprechend der Charakteristik der Umgebungsbebauung zulässig.
- (3) Wenn Neubauten mit Sockeln errichtet werden, ist deren Höhe an den Sockelhöhen der in der näheren Umgebung vorhandenen Bauten zu orientieren.
- (4) Erker, Risalite und Balkone dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Gebäudefront vorspringen.

§ 6 Fassadenöffnungen, Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

- (1) Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen und Tore müssen sich in die Struktur der gesamten Gebäudefassade einfügen und geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Format aufweisen. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind liegende oder quadratische Fensterformate in Drempelwänden, wenn sich diese Fensterformate in die Gesamtgestalt des Gebäudes harmonisch einfügen. Für Tore sind Öffnungen bis zu einem quadratischen Format zulässig, sofern eine Gliederung vorgenommen wird, welche die Vertikale betont. Für Schaufenster sind andere Formate zulässig, wenn deren Größe und Form sich der Gliederung des Baukörpers anpassen.
- (3) Fenster und andere Fassadenöffnungen sind durch Pfeiler von mindestens 0,24 m Breite voneinander zu trennen. Die Außenfläche der Pfeiler darf nicht hinter die Fassadenebene zurückspringen. Die Summe der Pfeilerbreiten muss mindestens 1/5 der Fassadenbreite betragen.
- (4) Die Stürze von Öffnungen einer Fassade oder eines Fassadenabschnitts im Sinne von § 6 Abs. 2 müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen.

§ 7 Fassadenöffnungen, Vorschriften für die Teilgebiete F und G

Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade - Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen, Tore - muss in Neubauten kleiner als die geschlossene Wandfläche sein. Völlig geschlossene Fassaden oder solche mit einem extrem kleinen Öffnungsanteil von weniger als 5 % der Gesamtfläche der Fassade sind unzulässig.

§ 8 Fassadenmaterial und Farbe, allgemeine Vorschriften

- (1) Der Verputz oder die Verblendung von Gebäudesockeln darf die tatsächliche Sockelhöhe - das ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens - nicht überschreiten.
- (2) Für Fenster (Rahmen, Kämpfer, Sprossen) ist die Verwendung von glänzenden Materialien unzulässig. Die Farbgestaltung der Fenster und Türen ist auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen. Farblich getönte, reflektierende oder gewölbte Scheiben sowie Glasbausteine sind unzulässig.

§ 9 Fassadenmaterial und Farbe, besondere Vorschriften für die Teilgebiete A, B, C, D und E

Die Fassaden von Neubauten sind mit glatter oder feinkörniger Putzoberfläche zu gestalten. Außer im Teilgebiet B ist darüber hinaus Backstein oder Klinker allgemein zulässig. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind auch andere Materialarten für untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Sockelzonen), wenn sich die dazugehörenden Flächen sich in die Gesamtgestalt des Gebäudes einfügen. Generell unzulässig ist jedoch die Verwendung von polierten Werkstoffen, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Riemchen, Putz mit Oberflächenmuster sowie Verkleidungen aus Beton, Metall, Zementplatten,

Kunststoffen oder Material imitierenden Stoffen. Die Erdgeschoss- und Obergeschosszonen sind in Material und Farbe so zu gestalten, dass ein einheitliches Fassadenbild erreicht wird. Durch Maßnahmen der Wärmedämmung darf das Fassadenbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Fassadenmaterial und Farbe, besondere Vorschriften für die Teilgebiete F und G

Die Fassaden von Neubauten sind mit Putzoberfläche oder/und Backstein- bzw. Klinkermauerwerk zu gestalten. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind auch andere Materialarten für untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Sockelzonen), wenn sich die dazugehörenden Flächen sich in die Gesamtgestalt des Gebäudes einfügen. Die Erdgeschoss- und Obergeschosszonen sind in Material und Form so zu gestalten, dass ein einheitliches Fassadenbild erreicht wird. Durch Maßnahmen der Wärmedämmung darf das Fassadenbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 11 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Als Sonnen- und Wetterschutz sind im Erdgeschoss Rollmarkisen zulässig, die sich im geschlossenen Zustand innerhalb der Fenster- bzw. Türöffnung unterbringen lassen. Dabei ist ausschließlich eine Befestigung in der oberen Laibung zulässig. Die Breite einer Markise muss der Breite der Fassadenöffnung entsprechen und darf weder die senkrecht noch die waagrecht gliedernden Architekturtteile zwischen den Fenstern unterbrechen. Die Auskragung von Markisen darf maximal 1,5 m betragen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten des Straßenraumes weniger fordern. Als Markisenmaterial dürfen in den Teilgebieten A, B, C, D und E nur textile Stoffe mit matter Oberfläche verwendet werden. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe haben. Sie sind farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (2) Korbmarkisen sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund entsprechender Gestaltmerkmale des Gebäudes (z. B. Rundbogenfenster) harmonisch in das Fassadenbild einfügen. Anzahl und Größe dürfen nicht die Fassade und das Straßenbild beeinträchtigen. Hinsichtlich Bewegbarkeit, Material und Farbe gilt Absatz 1.
- (3) Vordächer können zugelassen werden, wenn sie für den Wetterschutz von Eingängen erforderlich sind und das jeweilige Straßenbild nicht beeinträchtigen. Ihre Breite darf die Eingangsbreite maximal um 50 cm überschreiten. Vordächer sollen eine möglichst leichte und transparente Konstruktion aufweisen und sind farblich auf die Fassade abzustimmen.
- (4) In den Teilgebieten A, B, C, D und E sind Kragplatten, Baldachine und andere auskragende Konstruktionen im öffentlichen Raum unzulässig.
- (5) Die Anbringung von Außenjalousien ist nur im Erdgeschoss zulässig. In den Teilgebieten A, B, C, D und E ist bei Neubauten das Herausragen eines Jalousiekastens vor die Fassadenfront unzulässig. Jalousiekästen dürfen bei Neubauten in der Fassade nicht sichtbar sein.

§ 12 Außenanlagen

- (1) Die unbebauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellplätze als Grünflächen anzulegen. In Vorgärten ist die Anlage von Stellplätzen unzulässig. Vorgärten dürfen auch nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- (2) Von öffentlichen Straßen und Plätzen einsehbare, befestigte Grundstücksflächen sollen gepflastert oder mit kleinformatischen Platten belegt werden. Nicht zulässig ist die Verwendung von großflächigen Asphalt- oder Betonbelägen, es sei denn, dass ihre Verwendung für eine bauordnungsrechtlich zugelassene oder zuzulassende gewerbliche Nutzung zwingend erforderlich ist.
- (3) Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind auf den Grundstücken so unterzubringen, dass die Behälter von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht sichtbar sind. Sammelbehälter für die öffentliche Erfassung von Wertstoffen sind so aufzustellen und zu gestalten, dass das Erscheinungsbild der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Einfriedungen

Für die Einfriedung von Grundstücken zu öffentlichen Straßen und Plätzen hin sind transparente Metallgitterzäune zu verwenden. Türen und Tore sind in gleicher Höhe und Art wie die Zaunfelder auszuführen. Im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind auch Mauern, wenn sie dem historischen Bestand entsprechen oder sich in die Umgebung einfügen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 13 dieser Satzung mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, des § 5 Abs. 2 und 3, des § 6 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Satz 5 und 6, des § 10 Satz 3 und 4, des § 11 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 und des § 12 Abs. 3 Satz 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Plöb
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

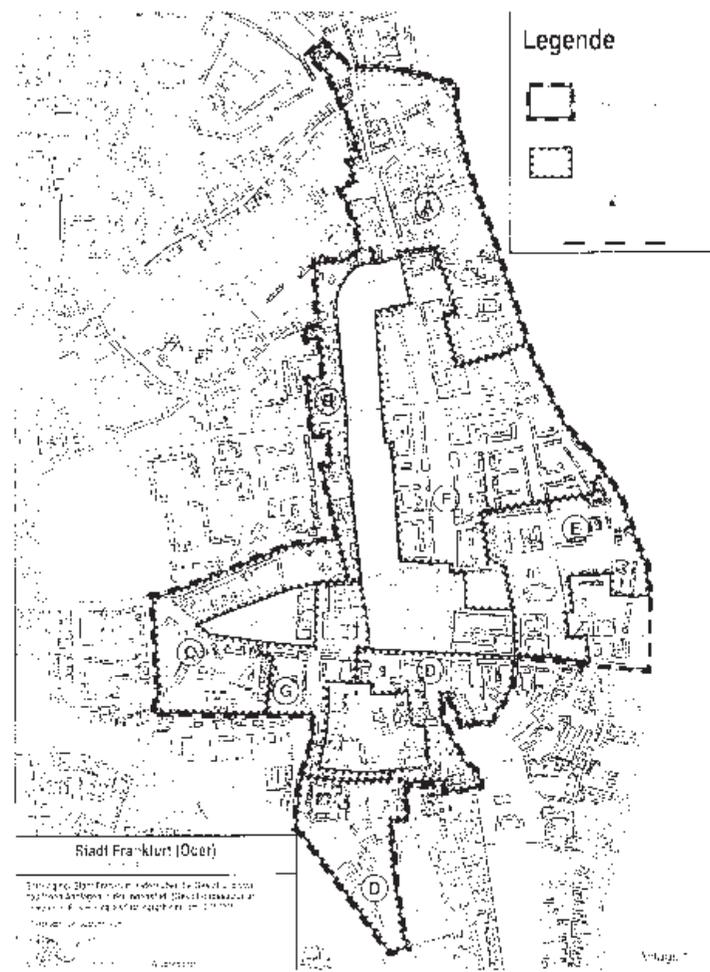
W. Pohl
Oberbürgermeister

II.

Anlage 1 zur Satzung vom 15.03.2001: Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1:2.000 vom 10.01.2001 als Bestandteil der Satzung (§ 1)

Die Bekanntmachung dieses Lageplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 i.V. m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der "Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1:2.000 vom 10.01.2001" im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Dienststunden auf Dauer ausliegt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet.

Abbildung des Lageplanes vom 10.01.2001, unmaßstäblich



Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

III.

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2001 gem. § 89 Abs. 9 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt (Werbesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 15.03.2001 auf Grund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO vom 01.06.1994, GVBl. I S. 126, in der seit dem 01.01.1998 geltenden Fassung, GVBl. I S. 124) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Art.1 der Kommunalverfassung vom 15.10.1993, GVBl. I S. 398, in der jeweils geltenden Fassung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1 : 2000 vom 10.01.2001 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze für die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

- Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild
 einfügen.
- Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen die charakteristischen architektonischen Merkmale des Gebäudes, insbesondere horizontale oder vertikale Gliederungsachsen, Dächer, Fenster, Balkone und Erker, nicht überlagern und nicht verdecken.
- Bei zwei und mehr Werbeanlagen für unterschiedliche Firmen an einem Gebäude sind Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für Warenautomaten.

§ 3 Anbringungsort, Art und Größe von Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind unzulässig an, auf oder in
 - öffentlichen Grünflächen, im Straßenbegleitgrün, auf unbebauten Flächen der Grundstücke sowie an Bäumen und innerhalb ihrer Kronentraufbereiche,
 - Ruhebänken, Papierkörben, Pflanzgefäßen, Pergolen und Geländern,
 - Böschungen, Stützmauern und Außentritten,
 - Giebel- und Brandwänden, Türmen, Schornsteinen, Dächern, Erkern, Balkonen, Loggien und Fensterläden,
 - Einfriedungen, Toren und Türen außer Hinweisschilder (Beschriftungen, Zeichen) für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,25 qm,
 - Bauzäunen außer Hinweise auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.
- An den die öffentlichen Straßenräume Karl-Marx-Straße und Heilbronner Straße überspannenden Fußgängerbrücken (einschließlich der Wände und Pfeiler unter den Brücken) ist zur Erhaltung ihrer stadtbildprägenden baulichen Gestalt und der städtebaulichen Wirkung ihrer transparenten technisch-konstruktiven Lösung die Anbringung von Werbeanlagen unzulässig.
- In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensteroberfläche für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen verwendet werden. Darüber hinaus ist das Bekleben und Übermalen von Fenstern (einschließlich Schaufenstern) und Glastüren unzulässig.
- Eine mehrere Gebäude oder Fassadenabschnitte übergreifende Werbung oder die Anordnung mehrerer Werbeanlagen übereinander ist unzulässig. Werbeanlagen müssen von Gebäudekanten einen Abstand von mindestens 0,20 m und von Gesimsen einen Abstand von mindestens 0,10 m einhalten.
- Flachwerbeanlagen müssen parallel zur Fassade angebracht werden. Die Höhe von solchen Werbeanlagen darf höchstens 0,70 m betragen.
- Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden, sie dürfen bis 0,80 m vor die Gebäudefront ragen. Die Schildgröße darf nicht höher als 0,80 m, nicht breiter als 0,60 m und nicht stärker als 0,20 m sein. Schmiedeeiserne Verzierungen werden nicht auf die Schildgröße angerechnet.
- Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 0,50 m betragen. Einzelne Buchstaben, Zeichen oder Symbole können hierbei bis zu 0,50 m hoch sein.
- Bewegliche (laufende), blinkende und Wechsellichtwerbung, akustische und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sowie die Verwendung greller und fluoreszierender Farben sind unzulässig. Lichtwerbeanlagen sind so anzuordnen, dass Belästigungen in Wohn- und Aufenthaltsräumen ausgeschlossen sind sowie eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden wird. Das technische Zubehör für Lichtwerbung, wie zum Beispiel die Kabelführung, ist unsichtbar anzubringen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, muss es einen dem Untergrund entsprechenden Farbstrich erhalten. Die Höhe von Leuchtkästen darf 0,70 m, die Tiefe 0,15 m nicht überschreiten. An vor 1945 errichteten Gebäuden kann die Anbringung von Leuchtkästen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese sich harmonisch in die historische Fassadengestaltung einfügen.
- Fahnen und Spannbänder können als Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 4 Wahlwerbung

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien und ihre Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Diese Anlagen müssen spätestens nach Ablauf einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag entfernt sein.

§ 5 Warenautomaten

- An Gebäuden angebrachte Warenautomaten dürfen die zur Straßenfront liegende Gebäudeaußenwand um nicht mehr als 0,20 m überragen und müssen sich in der Farbgebung der beherrschenden Farbe der umgebenden Gebäudefläche anpassen.
- Bei freistehenden Warenautomaten darf die Ansichtsfläche 1,50 qm ohne Sockel - einseitig gemessen - nicht überschreiten. Die Gesamthöhe eines Warenautomaten darf höchstens 2,00 m betragen.
- In Grünanlagen sind Warenautomaten unzulässig.

§ 6 Besondere Vorschriften für einzelne Teilgebiete

- Die in den folgenden Absätzen 2 bis 6 formulierten Vorschriften beziehen sich auf die Teilgebiete, die in dem als Anlage beigefügten Plan besonders gekennzeichnet sind, und gelten dort zusätzlich zu den bzw. anstelle der Vorschriften der §§ 3 bis 5.
- Im gesamten Satzungsgebiet mit Ausnahme der Teilgebiete A, B und D sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zusätzliche Werbeanlagen für Hersteller oder Zulieferer (Firmen- oder Markenembleme) müssen in räumlicher Zuordnung und Gestaltung eine Einheit mit der gesamten Werbeanlage bilden.
- In den Teilgebieten E, F und H sind nur
 - auf die Wand gemalte Schriftzüge oder gesetzte Einzelbuchstaben,
 - auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift,
 - hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand (Schattenschrift) zulässig.

Alle übrigen Arten von Lichtwerbung sowie als Werbeträger dienende Fahnen und Spruchbänder sind unzulässig.

- Im Teilgebiet A sind Werbeanlagen im Bereich der fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshausbebauung auf den Wandstreifen zwischen Schaufenster und Kragdach zu beschränken. Lichtkästen sind unzulässig. Auf den Schaufenstern ist Werbung nur in Form von Einzelbuchstaben oder -symbolen zulässig; Klebebänder oder -flächen sind unzulässig. An den zweigeschossigen Gewerbegebäuden sind Werbeanlagen in Abweichung von Absatz 2 auch im Obergeschoss zulässig und an den Traufkanten der Gebäudedächer oder auf den Wandflächen über den Obergeschossfenstern anzubringen; Werbeanlagen sind an diesen Gebäuden darüber hinaus auf die Kanten der Kragdächer zu beschränken.
- Im gesamten Satzungsgebiet mit Ausnahme des Teilgebietes D ist an einer Gebäudefassade je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist. Werbeanlagen auf der Hausfassade sind auf das Erdgeschoss zu beschränken und dürfen die Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses nicht überschreiten. Die Sonderregelung des Absatzes 5 für das Teilgebiet A bleibt davon unberührt. Werbeanlagen in den Fenstern der Obergeschosse sind unzulässig. An Häusern mit vor die Fassade gesetzten Arkaden ist die Anbringung von Werbeanlagen außer im Erdgeschoss nur in der Brüstungszone der Arkaden zulässig. Werbung ist nur zulässig in Form von auf der Fassade flach und horizontal angebrachten Schriftzügen sowie in Form von Auslegern. Senkrecht lesbare Werbeanlagen über mehrere Geschosse sind unzulässig. Werbeanlagen müssen eine zurückhaltende Farbgebung unter Verzicht auf Neon- und sonstige störende Farbeffekte aufweisen.

(6) Im gesamten Satzungsgebiet mit Ausnahme des Teilgebietes D sind Warenautomaten nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig. Ausnahmsweise können Warenautomaten auch innerhalb von Schaufensteranlagen und an Kiosken zugelassen werden.

§ 7 Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung

Als Abweichungen, die im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO mit öffentlichen Belangen vereinbar sind, können Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung und/oder Eigenart zugelassen werden, wenn sie sich harmonisch in das Fassaden- und Straßenbild einfügen. Abweichungen können auch für zeitlich begrenzte Werbungen für politische, kulturelle, kirchliche, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 bis 6 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

W. Pohl
Oberbürgermeister

Hinweis:

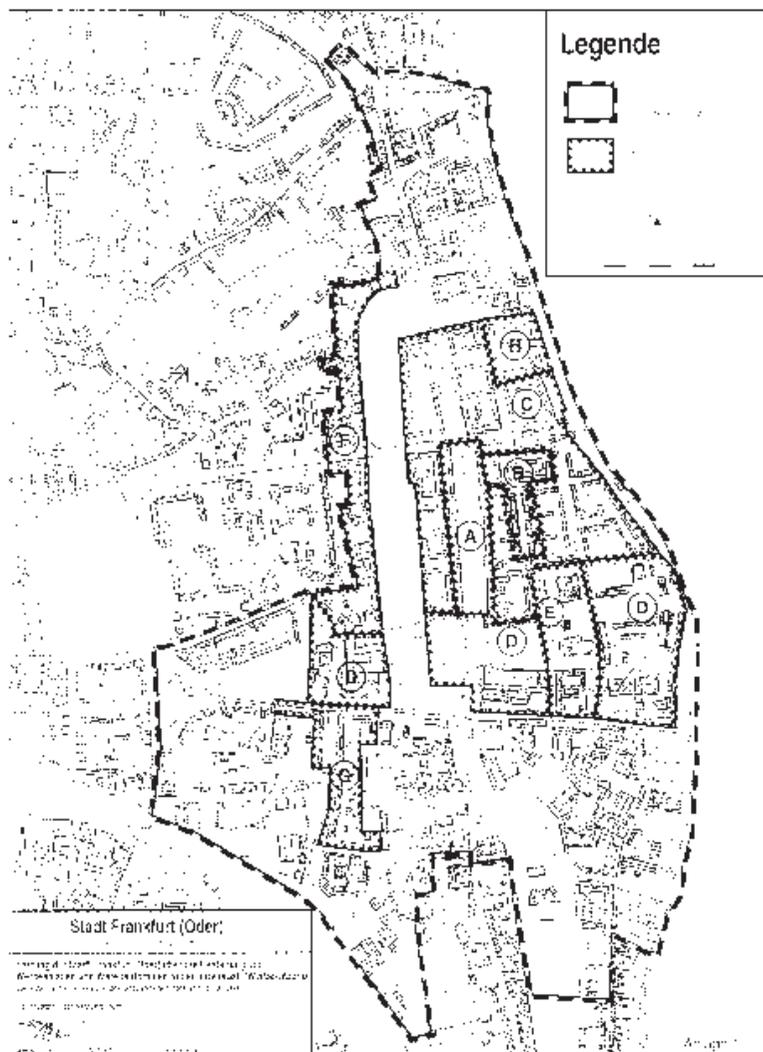
Teile des Geltungsbereiches dieser örtlichen Bauvorschrift sind Bestandteile von Denkmalbereichen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311). Darüber hinaus sind mehrere Gebäude und Grünanlagen Einzeldenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die örtliche Bauvorschrift ebenso wenig berührt wie die Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Brandenburgischen Bauordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes.

II.

Anlage 1 zur Satzung vom 15.03.2001: Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1:2.000 vom 10.01.2001 als Bestandteil der Satzung (§ 1)

Die Bekanntmachung dieses Lageplanes soll gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 i.V. m. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) dadurch ersetzt werden, dass der "Lageplan mit Eingrenzung des Satzungsgebietes, Maßstab 1:2.000 vom 10.01.2001" im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.320 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6102) während der Dienststunden auf Dauer ausliegt. Zur Umschreibung des Inhalts dieser Karte in groben Zügen ist ergänzend zum Inhalt des § 1 der Satzung nachfolgend eine unmaßstäbliche Kopie abgebildet.

Abbildung des Lageplanes vom 10.01.2001, unmaßstäblich



Gem. § 2 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung wird die Ersatzbekanntmachung hiermit angeordnet.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

III.

Diese Satzung wurde der Sonderaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2001 gem. § 89 Abs. 9 Brandenburgische Bauordnung angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis zur Anwendung von örtlichen Bauvorschriften

Mit Inkrafttreten der Gestaltungssatzung und der Werbesatzung für die Innenstadt Frankfurt (Oder) am 25.10.2001 ist bei der künftigen Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen die Gestaltung nach den Vorschriften dieser Satzungen vorzunehmen.

Der Bestandsschutz zulässigerweise errichteter vorhandener baulicher Anlagen und Werbeanlagen bleibt davon unberührt.

Um Schwierigkeiten und Missverständnisse bei der Anwendung dieser Vorschriften zu vermeiden, empfiehlt es sich für Bauherren und Entwurfsverfasser, frühzeitig die Beratungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) zu nutzen. Ansprechpartner für Fragen zur Anwendung der Gestaltungssatzung bzw. Werbesatzung für die Innenstadt Frankfurt (Oder) sind

Frau Thierbach Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Tel. 0335/552 6117

Frau Fenger Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Tel. 0335/552 6020

Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder).

Künftig wird auch die allgemeine Bauberatungsstelle im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.417, Stadthaus, Haus 1, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) für Auskünfte zu baurechtlichen Satzungen der Stadt Frankfurt (Oder) zur Verfügung stehen.

Bekanntmachung

Dorferneuerungsplanung Lichtenberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 28.10.1999 den Entwurf der Dorferneuerungsplanung Lichtenberg gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Entwurf der Dorferneuerungsplanung lag, wie am 17.11.1999 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) bekannt gemacht, mit textlichen Erläuterungen vom 30.11.1999 bis einschließlich 11.01.2000 zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Anregungen zu der städtebaulichen Rahmenplanung vorgebracht werden. Diese Bürgerbeteiligung ist ergebnislos verlaufen. Darüber hinaus wurden über den Ortsvorstand des Ortsteils Lichtenberg die Bürger beteiligt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung fand die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange statt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen resultieren keine Änderungen der Planung.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.1999 wird die Dorferneuerungsplanung Lichtenberg hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

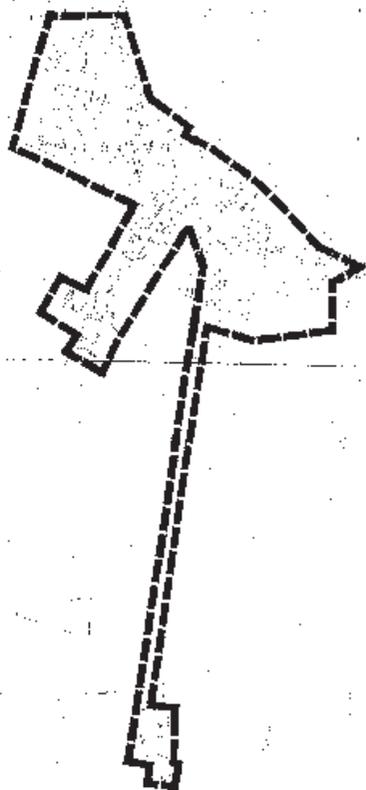
Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Dorferneuerungsplanung und den Erläuterungsbericht im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Ergebnisse der Dorferneuerungsplanung sind damit gem. § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“ (Stand 14.08.2001) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) beschlossen. Die Vorprüfung gem. § 3 c Abs. 1 Satz 1 i.V. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) hat ergeben, dass die Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gegenüber der bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck“ vom 31.05.2001/10.09.2001 durchgeführten UVP hat.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Folgende Flurstücke gehören zum Plangebiet:

Flur-Flurstück	Lagehinweise
103-3	Nuhnenstraße
103-4/2	Nuhnenstraße 18/A
103-4/7	Buckower Straße 26
103-4/8	Nuhnenstraße 18/A
103-13	Buckower Straße Saarower Straße
103-14/2	Buckower Straße Grunower Straße 1
103-15	Buckower Straße
103-16	Bundesautobahn A 12
103-23/2	Bundesautobahn A 12
104-1	Grunower Straße
105-35	Bremsdorfer Straße
105-141	Bremsdorfer Straße
105-142	Bremsdorfer Straße
103-301	
103-306	
103-310 tw.	
103-4/7 tw.	
103-4/8 tw.	

Mit dem Wirksamwerden dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“ vom 31.05.2001/10.09.2001, in Kraft getreten am 19.09.2001 für das weitestgehend gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls einen Monat öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38,
15234 Frankfurt (Oder) Haus 1,
1.OG
Einzelauskünfte / Niederschrift von
Anregungen und Bedenken sowie Erörterung
in Zimmer 1.320,
Fon 0335/552 6102

Dauer der Auslegung:

vom 01.11.2001 bis einschließlich 03.12.2001
während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch
von 09.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag
von 09.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag
von 09.00 – 15.00 Uhr
Freitag
von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

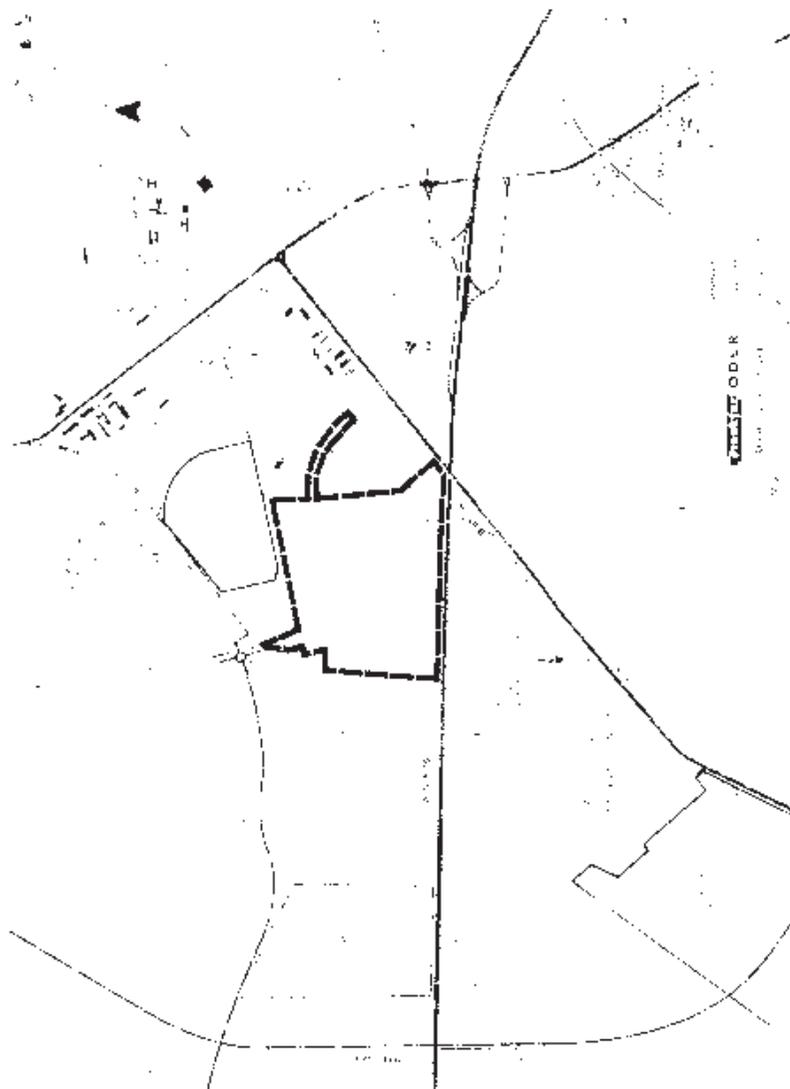
Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl

Oberbürgermeister

Anlage

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung“



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für das Wohngebiet Frankfurt (Oder) - Nord

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.09.2001 den Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für das Wohngebiet Frankfurt (Oder) – Nord (Stand Juli 2001) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Der Entwurf der Rahmenplanung liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung betreffen, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die städtebauliche Rahmenplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Wohngebietes dienen.

Ort der Auslegung:
 Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
 Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1,
 1.OG
 Einzelauskünfte / Niederschrift von
 Anregungen und Bedenken sowie Erörterung
 in Zimmer 1.320,
 Fon 0335/552 6102

Dauer der Auslegung:
 vom 01.11.2001 bis einschließlich 03.12.2001
 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch
 von 09.00 – 12.00 Uhr und
 von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag
 von 09.00 – 12.00 Uhr und
 von 13.00 – 19.00 Uhr
 Donnerstag
 von 09.00 – 15.00 Uhr
 Freitag
 von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
 außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
 Oberbürgermeister

Anlage
 Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
 Oberbürgermeister

Anlage
 Übersichtsplan zum Plangebiet der Rahmenplanung für das Wohngebiet Frankfurt (Oder) - Nord



Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-002,

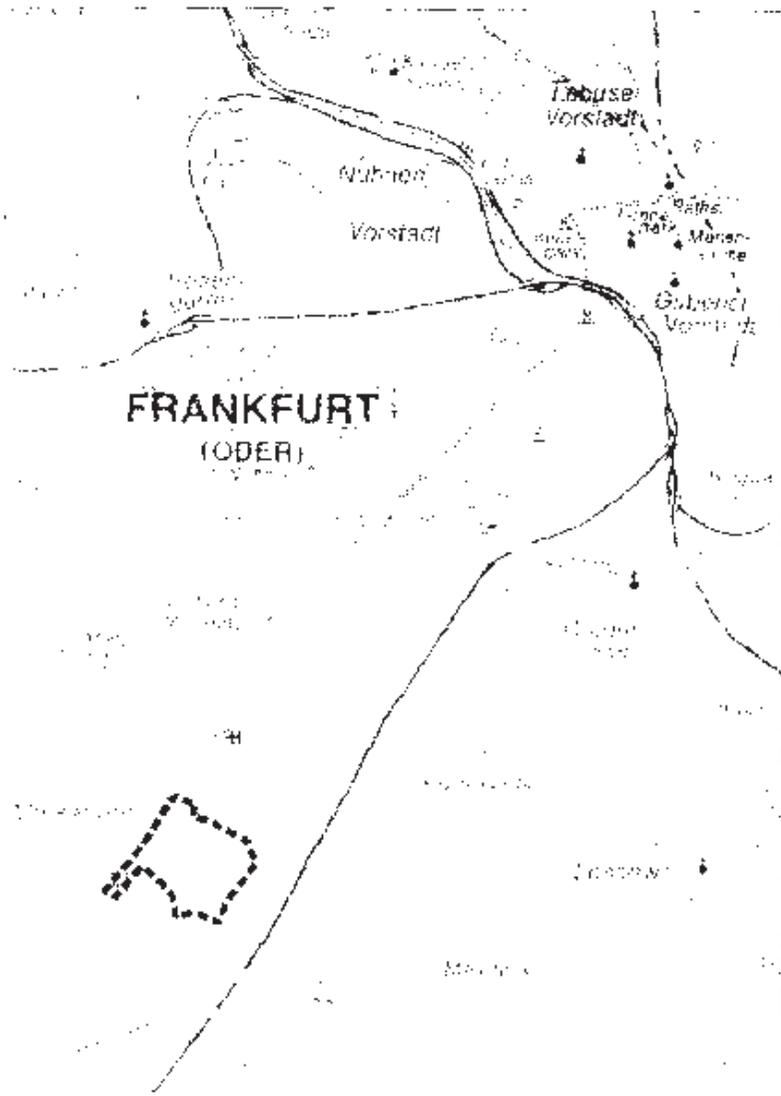
„Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 28.09.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-002, „Gewerbegebiet Markendorf I Frankfurt (Oder)“ nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung und Grünordnungsplan vom 02.11.2000 bis einschließlich 16.11.2000 zur Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von geänderten planerischen Rahmenbedingungen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-002 erneut geändert. Der geänderte Entwurf liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108) i.V.m. § 2 Abs. 3 Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G i.d.F. vom 28.04.1993, BGBl. I S. 622, geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.11.1996, BGBl. I S. 1626, 1629) öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 2. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:
 Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
 Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1,
 1.OG
 Einzelauskünfte / Niederschrift von
 Anregungen und Bedenken sowie Erörterung
 in Zimmer 1.320,
 Fon 0335/552 6102

Dauer der Auslegung:
 vom 01.11.2001 bis einschließlich 03.12.2001
 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch
 von 09.00 – 12.00 Uhr und
 von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag
 von 09.00 – 12.00 Uhr und
 von 13.00 – 19.00 Uhr
 Donnerstag
 von 09.00 – 15.00 Uhr
 Freitag
 von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
 außerhalb dieser Zeiten.



Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.03.2000 den Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Aufgrund der Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde und geänderten planerischen Rahmenbedingungen wurde der Bebauungsplan BP-93-006.1 geändert. Der Entwurf liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer von 2 Wochen gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten Teilen vorgebracht werden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 4. Hs. Baugesetzbuch). Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurter Tor - Süd“ vom 15.06.1995/29.02.1996, in Kraft getreten am 24.04.1996 für das gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls einen Monat öffentlich aus.

Ort der Auslegung:
 Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Wirtschafts- und Bauverwaltung,
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und
 Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38,
 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1,
 1.OG
 Einzelauskünfte / Niederschrift von
 Anregungen und Bedenken sowie Erörterung
 in Zimmer 1.320,
 Fon 0335/552 6102

Dauer der Auslegung:
 vom 01.11.2001 bis einschließlich 14.11.2001
 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch
 von 09.00 – 12.00 Uhr und
 von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag
 von 09.00 – 12.00 Uhr und
 von 13.00 – 19.00 Uhr
 Donnerstag
 von 09.00 – 15.00 Uhr
 Freitag
 von 09.00 – 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch
 außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

Anlage: Übersichtsplan

W. Pohl
 Oberbürgermeister

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-93-006.1, „ETTC Frankfurt (Oder), Frankfurter Tor – Süd, 1. Änderung“



Information

Aufhebung der Beschlüsse zum Verfahren BP-07-007 / VEP-07-007, „Seniorenzentrum Hansaviertel“ und die Einstellung des Planverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 die Aufhebung der Beschlüsse zum Planverfahren BP-07-007 / VEP-07-007, „Seniorenzentrum Hansaviertel“ beschlossen. Das Planverfahren wird eingestellt. Die Begründung zur Einstellung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 den Bebauungsplan BP-93-007, „Wohnanlage am Wolfsweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Grünordnungsplan wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während der Beteiligung am Bebauungsplan eingegangenen Anregungen und Bedenken von Bürgern und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Bebauungsplanverfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999 beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 16.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2002

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Stadt Frankfurt (Oder) folgende Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2002:

Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2002 (Ausweis in Euro)

Kundeninformation

Zum 01.01.2002 bleiben die Wasser- und Abwasserentgelte gegenüber dem Vorjahr unverändert. (Entsprechend dem gültigen Umrechnungskurs 1 EUR = 1,95583 DM erfolgte die Umrechnung der Tarife.)

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

1.1. Mengentgelt (netto)

1,56 EUR/m³

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

von z. Zt. 7 %

0,11 EUR/m³

Mengentgelt (brutto)

1,67 EUR/m³

1.2. Mengentgelt Sonderpreis (netto)

1,41 EUR/m³

nur gültig für eine grundstücksbezogene Mengenabnahme $\geq 300 \text{ Tm}^3/\text{a}$

(Der Preis bezieht sich auf den Gesamtverbrauch bei Übersteigen der Mindestmenge.)

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

von z. Zt. 7 %

0,10 EUR/m³

Mengentgelt Sonderpreis (brutto)

1,51 EUR/m³

1.3. Grundpreis

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,53	2,45	3,68	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %		0,01	0,03	0,04	0,06	0,11	0,17	0,26	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,16	0,40	0,65	0,98	1,64	2,62	3,94	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

2. Abwassertarif

Erläuterungen: – zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebunden Entsorgung

– dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1. Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

Bruttoendpreis

2,89 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral -

ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird,

zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2. Mengentgelt Sonderpreis Schmutzwasserentsorgung

nur gültig für eine grundstücksbezogene Ableitung $\geq 200 \text{ Tm}^3/\text{a}$ (Der Preis bezieht sich auf die Gesamtableitung bei Übersteigen der Mindestmenge.)

Bruttoendpreis

2,60 EUR/m³

2.3. Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1. die Bemessungsgrundlage.

	Nenn- durchfluss	Qn (m³/h) bis 2,5	6	10	15	25	40	60	150	250	
	Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17	

2.4. Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 0,95 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbewerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1. zu berücksichtigen.

II Nebenleistungen

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1. Pauschalpreis (netto) **1.023,00 EUR**
 abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im **öffentlichen Bauraum** bis zur Grundstücksgrenze für Längen ≤ 10 m und einer Nennweite von ≤ DN 50

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 16 % 163,68 EUR

Pauschalpreis (brutto) 1.186,68 EUR

1.2. Einheitspreis (netto) **51,00 EUR/m**
 gültig für Längen > 10 m im öffentlichen Bauraum

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 16 % 8,16 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 59,16 EUR/m

1.3. Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
 - Nettopreis 41,00 EUR/h
 - zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 16 % 6,56 EUR/h
 - Bruttopreis 47,56 EUR/h
- Schutzrohrstrecken
 - Nettopreis 51,00 EUR/m
 - zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 16 % 8,16 EUR/m
 - Bruttopreis 59,16 EUR/m

• sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1. sowie nach Pkt. 1.2.

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)

2.1. Pauschalpreis (brutto) **2.080,00 EUR**
 Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück

- bis zu einer Länge ≤ 10 m
- Aushubtiefe ≤ 2,0 m
- Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.2. Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 90,00 EUR/m
- Längen > 10 m im öffentlichen Bauraum zum Bruttopreis von 178,00 EUR/m
- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) 716,00 EUR/Stck.
- Herstellen von Fundamentdurchbrüchen bis DN 350 zum Bruttopreis von 153,00 EUR/m
- Anbau eines Absturzes im Straßenschacht zum Bruttopreis von 1 153,00 EUR/m
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 47,56 EUR/h
- für Druckrohrleitungen bei Druckentwässerung einschließlich Energieversorgung im privaten Bereich - siehe Preisblatt FWA mbH -

2.3. Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1. sowie nach Pkt. 2.2.

2.4. Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks ein Pauschalpreis berechnet.

Pauschalpreis (brutto) 890,00 EUR

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

4.3.	gerichtliches Mahnverfahren		Kostenersatz
5.	Sperrandrohung		Kostenersatz
6.	Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser		
	Bruttoendpreis		26,00 EUR
7.	Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser		
	Wiedereinschaltpreis (netto)		26,00 EUR
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		1,82 EUR
	Wiedereinschaltpreis (brutto)		27,82 EUR
8.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses		
8.1.	Zinslose Kautio		
	Bruttoendpreis		50,00 EUR
8.2.	Grundpreis		
	Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.		
	. s. Pkt. 1.3. unter Abschnitt I.		
8.3.	Mengentgelt Trinkwasserverbrauch		
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.		
	. s. Pkt. 1.1. unter Abschnitt I.		
8.4.	Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)		Kostenersatz
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 16 %		
9.	Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers		
9.1.	Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)		50,47 EUR
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		3,53 EUR
	Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)		54,00 EUR
	zuzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren		
9.2.	Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)		59,81 EUR
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		4,19 EUR
	Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)		64,00 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren		
10.	Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag		
	Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.		
11.	Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser		
11.1.	Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)		18,98 EUR
11.2.	Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)		34,99 EUR
11.3.	Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)		68,21 EUR
11.4.	Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)		45,67 EUR
11.5.	Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)		7,71 EUR
12.	Vermietung Wasserwagen		
	Mietpreis (netto)		2,56 EUR/d
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		0,18 EUR/d
	Mietpreis (brutto)		2,74 EUR/d
	• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.		
	• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt nach gefahrenen Kilometern		
13.	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)		Kostenersatz
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		

Frankfurt (Oder), 05.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 24. Sitzung am 27.09.2001

- Auf Antrag der Fraktion der PDS wurde gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für Frau Kerstin Meier Frau Christiana Rothe als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss berufen.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag des Stadtverordneten Mario Quast wurde die Verwaltung aufgefordert, die Gespräche und Verhandlungen mit der Deutschen Bahn unverzüglich aufzunehmen, um in absehbarer Zeit eine Aufnahme der gestrichenen Verbindungen nach Kraków und Wrocław in den Frankfurter Fahrplan zu erreichen. Die Abstimmung mit der Europa-Universität Viadrina ist im Vorfeld vorzunehmen. In den nächsten Stadtverordnetenversammlungen ist ein Bericht über den Zwischenstand vorzulegen.
- Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Berichterstattung zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2000 und die Vorlage zur Untersetzung des Grundsatzbeschlusses zum Stadtumbaukonzept Frankfurt (Oder) vom 12.07.2001 zur Kenntnis.

3.	Vermietung von Standrohren		
3.1.	Zinslose Kautio		
	Bruttoendpreis		256,00 EUR
3.2.	Ausleihentgelt (netto)		0,77 EUR/d
	zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		0,05 EUR/d
	Ausleihentgelt (brutto)		0,82 EUR/d
3.3.	Mengentgelt Trinkwasserverbrauch		
	Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung		
	- siehe Pkt. 1.1. unter Abschnitt I -		
4.	Mahnverfahren		
4.1.	1. Mahnung	kostenfrei (Erinnerungscharakter)	
4.2.	2. Mahnung Bruttoendpreis		2,60 EUR

Die Stadtverordnetenversammlung faßte folgende Beschlüsse:

- In Ausführung der Kita-Planung stimmte die Stadtverordnetenversammlung der Auflösung folgender kommunaler Kindertagesstätten im Ergebnis von Standortverdichtungen zu:
 1. Kita Rosengarten, Hauptstr. 33
 2. Kita „Sonnentau“, Martin-Opitz-Str. 7
 3. Kita „Hirsch Heinrich“, Im Sande 8
 4. Kita „Knusperhäuschen“, Siedlerweg 18
 5. Kita „Fantasia“, Friedrich-Hegel-Str. 12-14
- Kommunales Betreuungsgeld (Währungsumstellung ab 01.01.2002)
- 1. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes 2002 bis 2016
- 1. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2002 – 2016
- Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung
- Die Stelle B 2 „Justitiar/in im Rechtsamt wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2001 von Frau Ines Schauer besetzt.
- Die Stelle B 1 Amtsleiter/in des Rechnungsprüfungsamtes wird mit Wirkung vom 01.10.2001 von Herrn Ulrich Gabbert besetzt.
- Einbringung der Beteiligung der Stadt Frankfurt (Oder) an der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH in die Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH
- Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen an die FWA mbH

Frankfurt (Oder), 02.10.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 1,10,11,13,14,15,16,17,18,19,117,139,141 und 145

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLieG vom 28. November 1991 (GVBl. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBl. Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 01.11.2001 bis 02.12.2001.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 24.10.2001

Prüfer
Amtsleiter

Umlegungsverfahren Seefichten

gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/01 gemäß § 71 Abs. 1 BauGB

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/01 für das Umlegungsverfahren Seefichten ist am 13. September 2001 unanfechtbar geworden.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt (Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), den 19.09.2001

Nowak
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

S i e g e l

06. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 24.10.2001

Die 06. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 26.11.2001, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, Sitzungssaal 215 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 05. Sitzung der Regionalversammlung vom 09.04.2001
6. Regionalplan Oderland-Spree
 - 6.1 Bericht des Leiters der Regionalen Planungsstelle zur Beschlussvorlage
Stellungnahmen der Vorsitzenden des Ausschüsse zur Beschlussvorlage
– Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
– Natur und Umwelt
– Verkehr und Kommunikation
– Wirtschaft
 - 6.2 Aussprache
 - 6.3 Beschluss über den Regionalplan und Feststellung als Satzung sowie Beauftragung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Antragstellung bei der Landesplanungsbehörde auf Genehmigung des Regionalplanes
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 7.1 Jahresrechnung 2000, Rechnungsprüfbericht 2000,
Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
 - 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2001
 - 7.3 Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2002
8. Arbeitsprogramm 2002 (Eckpunkte)
9. Sonstiges
10. Schließung der Sitzung

i. A. Rüdiger Rietzel
Wolfgang Pohl
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Nichtöffentlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung zur Durchführung eines „Grünen Marktes“ am Rathaus

Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) beabsichtigt, die Durchführung des „Grünen Marktes“ am Rathaus an einen Betreiber zu vergeben.

1. Vergabestelle: Stadt Frankfurt (Oder), Amt 32, Abt. Gewerbeangelegenheiten
Goepelstr. 38, Zimmer 2.326
Postanschrift: 15203 Frankfurt (Oder), PSF 1363
Tel.: (0335) 552 3516, Fax.: (0335) 552 3599
2. Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung
3. Ausführungsort: Frankfurt (Oder), Marktplatz am Rathaus
4. Art und Umfang : Die Wiedereinführung eines „Grünen Marktes“ am Rathaus auf dem historischen, dann umgestalteten Marktplatz, soll insbesondere regionalen Händlern/Produzenten die Möglichkeit geben, ihre Waren im Zentrum der Stadt anzubieten. Die Ausrichtung auf frische Waren, insbesondere aus der Region, entspricht hierbei den Wünschen vieler Bürger und Gäste der Stadt. Es ist vorgesehen, den „Grünen Markt“ Samstags in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr durchzuführen.
5. Ausführungszeitraum: ab September 2002 (Der genaue Termin kann in Abhängigkeit von den Umgestaltungsarbeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden)
6. Abholung der Unterlagen: ab 25. Oktober 2001 in der o.g. Vergabestelle.
7. Ablauf der Angebotsfrist: am 08. November 2001
Die Angebote/Konzepte sind bis zu diesem Termin gekennzeichnet, im verschlossenen Umschlag in der Vergabestelle einzureichen.
8. Besondere Hinweise: Die Betreiberkonzepte sollen neben der Umsetzung der Rahmenbedingungen insbesondere Aussagen zur Gewinnung von Händlern/Produzenten enthalten.

W. Pohl
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – nach der VOL/A

1. Vergabestelle: Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung
Goepelstraße 38, - Stadthaus- Zimmer 3.109
15234 Frankfurt (Oder)
2. Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen - VOL/A
3. Ausführungsort: Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
4. Art und Umfang der Leistung: Verwahrung von Fundtieren und sichergestellten Tieren aus dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
5. Liefer- /Ausführungszeitraum: 01.Januar 2002 bis 31.Dezember 2002
6. a Abholung der Angebotsunterlagen: Am 25. und 26. Oktober 2001 jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der o. g. Vergabestelle gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges oder Verrechnungsschecks (keine Barzahlung !) für die Schutzgebühr.
- 6.b Absenden der Angebotsunterlagen: Ab 25. Oktober 2001
Ein Postversand erfolgt nur, wenn eine Anforderung (FAX oder Schreiben) und die Kopie des Einzahlungsbeleges oder Verrechnungsschecks in der Vergabestelle vorliegen.
7. Schutzgebühr: 20,00 DM (bei Postversand 23,00 DM)
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Frankfurt (Oder)
Kontonummer: 17001004
BLZ : 17052472 Sparkasse Frankfurt (Oder)
cod. Zahlungsgrund: 32000.11000
8. Ablauf der Angebotsfrist: 13.November 2001 19.00 Uhr
9. Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 07. Dezember 2001
10. Besondere Hinweise: Die Bewerber unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 der VOL/A.
Der Bieter hat u.a. zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem.§ 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Gewerbe-zentralregister nach § 150 (1) Gewerbeordnung vorzulegen (nicht älter als drei Monate). Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Im Auftrag

Wessely

Bekanntmachung

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 04.10.2001

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
19/01	16.03.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, schwarz/weiß *
42/01	25.05.2001	Pinschermischung, weiblich, braun
49/01	17.06.2001	DSH-Mischling, männlich, schwarz/braun
50/01	19.06.2001	Riesenschнауzer, männlich, schwarz
52/01	28.06.2001	Teckelmischung, männlich, schwarz/ braun
56/01	27.07.2001	Schnauzermischung, männlich
58/01	01.08.2001	Mischling, weiblich, hell
59/01	25.09.2001	Pudelmischung, weiblich
60/01	28.09.2001	Teckel-Spitz-Mischling, männlich, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
54	02.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
55	03.04.2001	Rottweiler-Mix, männlich, schwarz/braun *
56	04.04.2001	DSH, männlich, schwarz/braun
57	06.04.2001	Mischling, männlich, schwarz/braun
60	21.04.2001	Spitz, männlich, apricot
64	26.04.2001	Dobermann-Mix, weiblich, braun/schwarz *
68	26.04.2001	Dobermann-Welpen, männlich, braun/schwarz *
75	08.05.2001	American Staffordshire Terrier, männlich, braun *
76	13.05.2001	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun
77	13.05.2001	Mischling, weiblich
80	29.06.2001	Mischling, männlich
81	02.07.2001	Mischling, männlich
82	03.07.2001	Dobermann, männlich, schwarz/braun *
91	28.07.2001	DSH-Mix, weiblich, schwarz/braun
94	01.08.2001	Mischling, männlich
95	01.08.2001	Mischling, männlich, klein
105	29.08.2001	Mischling, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden

gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

i. A. Wilczynski

Mietspiegel für Wohnungen der Stadt Frankfurt (Oder)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Stadt hat eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Mietervereins VIADRINA, des Verbandes der Haus und Grundstückseigentümer, der Wohnungsunternehmen sowie einiger privater Vermieter mit maßgeblicher Beteiligung der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) den Mietspiegel 2001 erstellt.

Wie Sie schon durch die Veröffentlichungen in den vergangenen Jahren erfahren haben, wird dieser auf der Grundlage des Miethöhegesetzes erarbeitet. Der Mietspiegel ist eine von drei im Gesetz beschriebenen Möglichkeiten Mieterhöhungen zu begründen. Der von der Bundesregierung veröffentlichte Entwurf des Mietrechtsreformgesetzes wurde während der Bearbeitung des Mietspiegels 2001 so weit wie möglich berücksichtigt.

Der veröffentlichte Mietspiegel gilt für eine Übergangszeit von einem Jahr.

Für die geleistete Arbeit möchte ich allen Mitwirkenden herzlich danken. Ich hoffe, dass der Mietspiegel in hohem Maße hilft, angemessene Mietpreise zu vereinbaren und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mietparteien zu vermeiden.

W. Pohl
Oberbürgermeister

0. Einleitung:

Für eine Zeit von einem Jahr wird der Mietspiegel der Stadt Frankfurt (Oder) 2001 zur Information über die in der Stadt ortsüblichen Vergleichsmieten veröffentlicht.

Dieser wurde nicht wie im BGB unter § 558 d (Qualifizierter Mietspiegel) gefordert auf der Grundlage einer „wissenschaftlichen“ Untersuchung erarbeitet, sondern ist eine von allen Beteiligten anerkannte Vereinbarung, die nur für einen Übergangszeitraum eine hinreichende Möglichkeit zur Begründung von Mieterhöhungen sein soll.

Der Mietspiegel 2001 wird von den Beteiligten als Mietspiegel anerkannt, weil er in den wesentlichen Aussagen die Anforderungen des Miethöhegesetzes erfüllt aber nicht in jedem Fall den „wissenschaftlichen“ Anforderungen des vom 01.09.2001 geltenden Gesetzes entsprechen konnte.

Ein wichtiger Grund zur Anerkennung der vorliegenden Arbeit als Mietspiegel besteht darin, dass der Gesetzgeber bisher nicht vorgeschrieben hat, wie eine „wissenschaftliche“ Arbeit zur Erstellung eines solchen ausgeführt werden soll.

Im Mietrechtsreformgesetz ist eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung enthalten in deren Ausführung dann in den kommenden Jahren eindeutig vorgeschrieben werden soll, wie die Lücke zu schließen ist.

Auf der Grundlage des am 19.06.2001 beschlossenen Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) wird im Jahre 2002 ein neuer Mietspiegel in der Stadt Frankfurt (Oder) erstellt werden, der dieser Vorschrift Rechnung tragen wird.

Die Beschreibungen der Wohnwert erhöhenden und Wohnwert mindernden Merkmale, anhand derer sowohl Mieter als auch Vermieter einschätzen können, ob die Grundmiete für die Wohnung in der Nähe des unteren oder des oberen Spannenwertes angemessen ist, wurden überarbeitet, ebenso die 16 Sonderausstattungsmerkmale für umfassend modernisierte Wohnungen. Neben den Angaben der Mietspannen werden Mittelwerte (arithmetisches Mittel) in der Mietwerttabelle 2001 veröffentlicht.

Die Auswertung der ortsüblichen Grundmieten führt in Einzelfällen dazu, dass trotz formal schlechterer Randbedingungen (z.B. einfache Wohnlage) die Grundmiete höher sein kann, als sie es für eine Wohnung mit vergleichbarer Ausstattung bei besseren Randbedingungen (z.B. in guter Wohnlage) ist. Dies ist kein Fehler des Mietspiegels, sondern den Bedingungen eines sich entwickelnden Wohnungsmarktes und der Veränderung der Wohnlagen geschuldet.

Allgemein soll der Mietspiegel dazu beitragen, die ortsübliche Grundmiete, insbesondere für Mieter und Vermieter, transparent zu machen. Dadurch wird die eigenverantwortliche Mietpreisbildung der Vertragsparteien erleichtert und versachlicht. Der Mietspiegel kann daher genutzt werden, Mietstreitigkeiten möglichst ohne Gerichtsverfahren zu klären.

Der Mietspiegel wurde auf Beschluss des Hauptausschusses von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Clemens Hansch erstellt. Es waren leitende Mitarbeiter nachfolgender Vermieter und des Mietervereins VIADRINA beteiligt:

- Ambiente Allgemeine Hausverwaltung mbH
- Gittner – Immobilien
- KAVENT-Immobilien
- Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) u.U. e.V.
- Schellenberger - Immobilien
- Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) e.G.
- Wohnungsgenossenschaft Frankfurt (Oder) Süd e.G.
- Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH
- Wolfgang Wiesner- Immobilien
- Verband der privaten Haus- und Grundstückseigentümer

1. Rechtsgrundlage

Gegenwärtig ist das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18.12.1974 (MHG) in der Fassung vom 09.06.1998 (BGBL. I S. 1242) Grundlage zur Erstellung des Mietspiegels in einer Gemeinde. Künftig wird es das Mietrechtsreformgesetz sein. Im Gesetz ist der Anspruch des Vermieters, unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung des Mieters auf eine Mieterhöhung zu verlangen, geregelt.

Das Gesetz schreibt vor, dass das Mieterhöhungsbegehren schriftlich zu erklären und zu begründen ist und gibt drei Möglichkeiten der Begründung eines Mieterhöhungsverlangens an. Diese sind:

1. der Mietspiegel
2. ein Sachverständigengutachten
3. die Benennung von drei Vergleichswohnungen

Der Vermieter ist in der Wahl des Begründungsmittels frei.

Die Miete umfasst die Grundmiete und den Betrag für die Betriebskosten.

Die materiellen Voraussetzungen für eine Mieterhöhungserklärung, die vom Vermieter einzuhalten sind, lauten:

- Die Grundmiete muss ein Jahr (**nach in Kraft treten des Mietrechtsreformgesetzes § 558 Abs. 1 15 Monate**) unverändert sein, bevor die nächste Grundmietenerhöhung geltend gemacht werden kann (Änderungen wegen Modernisierungumlagen oder der Betriebskostenvorauszahlungen bleiben unberücksichtigt).
- Die verlangte Grundmiete darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen. Die Grundmiete darf in 3 Jahren um nicht mehr als 20 % steigen.

Der Mietspiegel ermöglicht dem Vermieter den Nachweis, dass die von ihm verlangte Grundmiete (auch Nettokaltmiete genannt) nicht über dem vereinbarten Entgelt für eine vergleichbare Wohnung in der Gemeinde liegt, soweit diese in den letzten 4 Jahren neu vereinbart oder erhöht wurde.

Durch die an der Erarbeitung des Mietspiegels Beteiligten wurde sichergestellt, dass die veröffentlichte **ortsübliche Vergleichsmiete** im Mietspiegel einen repräsentativen Querschnitt von Grundmieten von nicht preisgebundenen Wohnungen **vergleichbarer Art, Ausstattung, Größe, Beschaffenheit und Lage** darstellt.

Einstimmig wurde durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Mietspiegel festgestellt, dass geringe Änderungen der Miethöhe in Frankfurt (Oder) durch Addition mit einem Index von 2 % (den für europäische Zwecke harmonisierten Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahre 2000) angepasst werden können und dadurch eine Datenerhebung und -auswertung 2001 nicht erforderlich ist. Die Grundmieten werden im Mietspiegel sowohl in DM als auch in Euro ausgewiesen. Beide Tabellen sind gleich verbindlich. Der Umrechnungsfaktor von DM in Euro beträgt 1,95583.

Die im Mietspiegel genannten Wohnwertmerkmale (Art, Ausstattung, Größe, Beschaffenheit und Lage) ermöglichen eine objektive Vergleichbarkeit der Wohnungen.

Durch seine Veröffentlichung erlangt dieser Mietspiegel 2001 am 01.09.2001 seine Gültigkeit und ersetzt den am 04.08.1999 im Amtsblatt veröffentlichten Mietspiegel der Stadt Frankfurt (Oder).

Aus den Angaben des Mietspiegels können keine Rechte auf Reduzierung der derzeitigen **Grundmiete** abgeleitet werden, wenn in bestehenden Mietverhältnissen die vereinbarte Grundmiete größer ist als die im Mietspiegel veröffentlichte **ortsübliche Vergleichsmiete**. Dies schließt eine unvernehmliche Regelung zwischen Mieter und Vermieter auf Anpassung der Grundmiete an den Mietspiegelwert nicht aus.

2. Geltungsbereich des Mietspiegels

Dieser Mietspiegel gilt ausschließlich für **nicht preisgebundene** Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit 3 und mehr Wohnungen.

Ausgehend von § 2 des Miethöhegesetzes sind nur **die Grundmieten (keine Betriebskosten)** im Mietspiegel für Wohnungen (**nicht für Gewerbeflächen**) erfasst, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung vermietet waren und deren Grundmiete im Zeitraum 01.05.95 bis 01.05.99 neu vereinbart oder geändert worden sind.

*Grundmieten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen am Stichtag der Datenerhebung (01.05.99) an Höchstbeträge gebunden waren und als **preisgebundene** Wohnungen gelten, wurden nicht erfasst.*

Von der Erfassung wurden die Grundmieten folgender Wohnungen ausgenommen:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Sozialwohnungen im Sinne der §§ 1 und ff. des WoBindG (1. Förderweg);
2. mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte, steuerbegünstigte und frei finanzierte Neubauwohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des II. WoBauG (unter Beachtung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen sozialen Wohnraumreformgesetzes); Hierunter sind insbesondere die Wohnungen zu verstehen, für die aus öffentlichen Haushalten ein Darlehen oder ein Zuschuss gewährt wurde, um für Angehörige des Öffentlichen Dienstes oder andere Personengruppen Wohnungsbelegungsrechte zu erlangen.
3. mit Aufwendungshilfen (Aufwendungszuschuss oder Aufwendungsdarlehen) geförderte Neubauwohnungen im Sinne der §§ 88 bis 88c des II. WoBauG;
4. möblierter Wohnraum innerhalb einer Vermieterwohnung;
5. Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheimes ist;
6. Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wird.

3. Methode der Mietspiegelerstellung

Die Auswertung der Miethöhen erfolgte nach der Tabellenmethode, entsprechend einer vom Bundesbauministerium 1996 vorgeschlagenen Empfehlung .Es liegt eine umfangreiche Dokumentation über die Datensammlung(ca. 29.000 Miethöhen) und -auswertung in der Stadt Frankfurt (Oder) bereit , anhand derer ist die Ermittlung der Mitspannen und Mittelwerte nachvollziehbar und überprüfbar.

4. Der Mietenbegriff im Mietspiegel

Die Grundmiete (Nettokaltmiete) ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.

Die Miete setzt sich zusammen aus Grundmiete plus Betriebskosten. Sie ist das Entgelt für die Nutzung der Wohnung ohne Betriebs- oder Nebenkosten, ohne Möblierungs- oder Untermietzuschlägen und ohne Zuschläge wegen der Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (z.B. zum Teil gewerbliche Nutzung).

Die Mietvertragsparteien können vereinbaren , dass die Betriebskosten als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden .Der Unterschied zwischen einer Vorauszahlung und einer Pauschale liegt darin , dass bei einer Vorauszahlung eine spätere Abrechnung vorgenommen wird, während bei einer Pauschale eine spätere Abrechnung über die Betriebskosten nicht erfolgt.

Im Mietspiegel wird nur die monatliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche und Monat ausgewiesen.

Bestandteile der Grundmiete sind:

Modernisierungumlagen nach § 3 MHG,
bis 1997 nachgeholte Beschaffenheitszuschläge und
evtl. vereinbarte freiwillige Instandsetzungszuschläge.

5. Die Wohnwertmerkmale

5.1. Art des Mietobjektes

Die Art des Mietobjektes soll Aussagen über die Struktur des Hauses und der Wohnung treffen. Es wurden in der Datenauswertung nur Mehrfamilienhäuser mit 3 und mehr Wohnungen berücksichtigt.

Ausgehend von den in Frankfurt (Oder) vorhandenen Gebäudearten erfolgt keine weitere Differenzierung nach der Art der Gebäude im Mietspiegel.

5.2. Größe der Wohnung

Dieses Wohnwertmerkmal wird durch die Wohnfläche gekennzeichnet.

Es erfolgt eine Einteilung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in :

- kleine Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche
- mittlere Wohnungen größer als 50 qm bis 90 qm Wohnfläche
- große Wohnungen größer als 90 qm Wohnfläche

Vorausgesetzt wird, dass die Wohnfläche nach den §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung ermittelt worden ist.

5.3. Ausstattung

Zur Ausstattung der Wohnung zählt in der Regel alles, was der Vermieter dem Mieter zur Verfügung gestellt hat. Um eine zu starke Unterteilung des Mietspiegels zu vermeiden, wird das Wohnwertmerkmal Ausstattung auf das Vorhandensein von drei Unterscheidungsmerkmalen beschränkt:

- A- teilausgestattete Wohnung - die Wohnung ist mit **Innen-WC, Bad/Dusche** ausgestattet und hat **keine Sammelheizung**;
- B- vollausgestattete Wohnung - die Wohnung ist mit **Innen-WC, Bad /Dusche** und **mit einer Sammelheizung** ausgestattet;
- B- umfassend modernisierte Wohnung - die Wohnung ist **umfassend** instandgesetzt und **modernisiert**.

Anhand der zu berücksichtigenden Ausstattungsmerkmale wurden in der Mietwerttabelle drei Ausstattungskategorien „teilausgestattet“, „vollausgestattet“ und „umfassend modernisiert“ gebildet.

Dabei werden folgende Begriffsdefinitionen der Ausstattungsmerkmale zugrunde gelegt:

Innen-WC

Die Innettoilette ist ein gesonderter Raum oder auch ein nicht abgetrennter Raum im Bad innerhalb der Wohnung mit Toilettenbecken (mit Wasserspülung) und Handwaschbecken.

Bad /Dusche

Das Bad ist ein gesonderter Wohnraum innerhalb der Wohnung mit Badewanne und/oder Dusche, einer dazugehörigen Warmwasserversorgungsanlage und Handwaschbecken. Die Art und der Ort der Warmwassererzeugung sind unerheblich.

Sammelheizung (Zentralheizung)

Sammelheizungen sind alle Heizungsarten, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus für mehrere oder einzelne Gebäude, mehrere Wohnungen einer Etage oder auch nur einer Wohnung vorgenommen wird. Dazu gehören auch Fernheizungen, Forsterheizungen, Schwerkraftheizungen und Etagenheizungen.

Eine Zuordnung zum Ausstattungsmerkmal Sammelheizung wird auch dann getroffen, wenn nicht alle Räume der Wohnung an das Sammelheizungssystem angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass alle Räume der Wohnung auch ohne zusätzliche Heizquelle angemessen (Richtwerte nach DIN) erwärmt werden.

Umfassend modernisierte Wohnung

Die Wohnung ist umfassend instandgesetzt und modernisiert. Sie ist eine vollausgestattete Wohnung, die über **mindestens 5 der 16** aufgelisteten **Sonderausstattungsmerkmale** verfügt.

Modernisierung

Hat der Vermieter bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie oder Wasser bewirken, dann ist dies eine Modernisierung.

Die **Sonderausstattungsmerkmale** sind :

1. **Isolierverglasung** aller Fenster einschließlich der Balkontür(en) *,
2. auf die Fassade von außen **nachträglich** aufgebrachte **Wärmedämmung** (kein Anstrichsystem) *,
3. **Balkon** mit einer Mindestdtiefe von **1,5 Meter** *,
4. **Abstellkammer** innerhalb der Wohnung,
5. **Gegensprechanlage** und **elektrischer Türöffner** bei weniger als **fünf** Obergeschossen,
6. **Wannenbad und Dusche** getrennt im Bad,
7. **zweites separates WC** getrennt vom Bad in der Wohnung,
8. hochwertige **Einbauküche**,
9. nach 1990 eingebaute **Wandschränke**,
10. **zwei Handwaschbecken** im Bad,
11. Rolläden,
12. **Teppichböden, Parkett** oder **Laminat** in den Wohn- und Schlafzimmern,
13. raumweise gesteuerte **Temperaturregelung**,
14. **Fliesenspiegel** in der Küche mindestens 0,6 m hoch im Nass- und Kochbereich sowie Fliesen im Bad mindestens 1,6 m Höhe,
15. DIN- gerechte Elektroanlage und
16. komplett erneuerte Sanitäranlagen.

Bei den mit “ * “ gekennzeichneten Sonderausstattungsmerkmalen werden Ausnahmen gestattet für Wohngebäude, die als Denkmal geschützt sind.

5.4. Beschaffenheit der Wohnung

Die Beschaffenheit der Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter charakterisiert.

In der Stadt Frankfurt (Oder) unterscheiden wir folgende Baualtergruppen:

- Baualter bis 1949
- Baualter 1950 bis 1970
- Baualter 1971 bis 1990
- Baualter ab 1991

5.5. Lage der Wohnung

Die Lage einer Wohnung hat sich bisher kaum oder gar nicht auf die Höhe der Grundmiete ausgewirkt.

Die Wohnlagenbewertung ist ein subjektiver Prozess, der durch laufende Maßnahmen der Bebauung und Neugestaltung des Wohnumfeldes stark verändert und beeinflusst wird.

In Frankfurt (Oder) unterscheiden wir:

1. einfache Wohnlage (e)
2. mittlere Wohnlage (m)
3. gute Wohnlage (g)

Die Einordnung der Straßen in die Wohnlagenbewertung wurde im ausdrücklichen Einvernehmen aller an der Mietspiegelerstellung Beteiligten anhand folgender Lagemerkmale vorgenommen:

- a) Bebauungsart
- b) Lärm- und Immissionsbelastung
- c) Frei- und Grünflächen (Wohnumfeld/Wohnumfeldgestaltung)
- d) Infrastruktur

Die eindeutige Wohnlagezuordnung ergibt sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis zum Mietspiegel.

Die einfache Wohnlage ist gekennzeichnet durch:

- (a) stark verdichtete Bauweise;
- (b) Straßen mit starkem Verkehr sowie Lärmbelästigungen durch Gewerbebetriebe, Industrie, Bahnlinien und Gaststätten, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum auftritt;
- (c) keine oder nicht gepflegte Grünflächen oder Gärten, kaum Innenhofbegrünung;
- (d) keine oder nicht in unmittelbarer Nähe befindliche Einkaufsmöglichkeiten und Einrichtungen

wie Arzt, Apotheke, Schule, Kindereinrichtung, Post, Geldinstitut.

Eine mittlere Wohnlage ist gekennzeichnet durch:

- (a) eine durchmischte Bauweise;
- (b) Straßen mit durchschnittlichem Verkehr (z.B. größere Nebenstraßen); von Gewerbebetrieben, Industrie, Bahnlinien oder Gaststätten geht nur eine mittlere oder zeitweise Lärmbelastung aus;
- (c) Grünflächen, Gärten oder Innenhofbegrünung vorhanden;
- (d) Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe; Arzt, Apotheke, Schule, Geldinstitut teilweise vorhanden.

Eine gute Wohnlage ist gekennzeichnet durch:

- (a) aufgelockerte Bauweise;
- (b) Anliegerstraßen (kein Durchgangsverkehr), keine oder nur geringfügige und kurzfristige Lärmbelastigungen;
- (c) Grünflächen, Gärten oder Innenhofbegrünung mit großen Baumbeständen oder mit Freizeitanlage;
- (d) Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Apotheke, Schule, Kindereinrichtung, Post, Geldinstitut in unmittelbarer Nähe.

6. Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die bekannten Merkmale ihrer Wohnung mit den Angaben der Mietwerttabelle vergleichen.

Größe, Ausstattung und auch das Baualter der Wohnung werden Sie kennen oder auch feststellen können (Rückfragen beim Vermieter). Sodann müssen Sie die Wohnlage für Ihre Wohnung an Hand des Wohnlagenverzeichnisses bestimmen. Aus diesen vier Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Feld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte

(Mietspannen + Mittelwert) ablesen können. Sollte in einem Feld keine Mietspanne angegeben sein, dann sind in Frankfurt (Oder) nur sehr wenige Wohnungen (kleiner 10 Wohnungen) mit den Wohnwertkriterien ihrer Wohnung bekannt, und es erfolgte deshalb keine Auswertung dieser Wohnungen für den Mietspiegel.

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils eine Mietpreisspanne und einen arithmetischen Mittelwert aus.

Die Grundmiete einer ihrem Baualter entsprechenden „normal ausgestatteten“ Wohnung sollte in der Spanne nahe dem Mittelwert liegen.

Die Angabe von im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen ist erforderlich, weil Wohnungen über die in den Tabellen ausgewerteten Merkmale Alter, Größe, Lage und Ausstattung hinaus weitere Unterschiede aufweisen können, die für die Auswertung unberücksichtigt bleiben, aber für die Mietpreisbildung einen relativen Einfluss besitzen. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle können die Nachteile und Vorteile einer Wohnung im Rahmen der Spannen des Mietspiegels berücksichtigt werden.

Eine schlecht ausgestattete Wohnung (s. unter Wohnwert mindernde Merkmale) kann im unteren Spannenbereich liegen, eine besser ausgestattete Wohnung kann dem oberen Spannenbereich zuge-

7. Wohnlagenverzeichnis :

Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen in den nachfolgenden Strassen und Strassenteilen werden als **einfache, mittlere und gute** Wohnlage eingestuft.

e = einfache Wohnlage

- e Berliner Chaussee
- e Birnbaumsmühle Lebuser Chaussee
- e Leipziger Str.
- e Lichtenberger Str.
- e Mittelweg
- e Nuhnenstr.
- e Ragoser Talweg
- e R.-Luxemburg-Str. 1-13, 21-52
- e Sophienstr.
- e Steingasse
- e Thilestr. 6-9
- e Triftweg

m = mittlere Wohnlage

- m Albert-Fellert- Str.
- m Albert-Lortzing- Str.
- m Alexej- Leonow-Str.
- m Am Klingetal
- m Am Schlachthof
- m Am Winterhafen
- m An der Schwedenschanze
- m Annenstr.
- m August-Bebel- Str.
- m Bachgasse
- m Badergasse
- m Baumgartenstr.
- m Baumschulenweg
- m Beckmannstr.
- m Beerenweg
- m Beeskower Str.
- m Berendstr.
- m Bergstr.
- m Berliner Str.
- m Birkenallee
- m Blankenfeldstr.
- m Briesener Str.
- m Bruno-H.-Bürgel-Str.
- m Bruno-Peters-Berg
- m Buschmühlenweg
- m Carthusplatz
- m Clara-Zetkin-Ring
- m Cottbuser Str.
- m Damaschkeweg
- m Darwinstr.
- m Dresdener Str.
- m Franz-List-Ring
- m Friedrich-Loeffler-Str.
- m Fürstenberger Str.
- m Fürstenwalder Poststr.
- m Fürstenwalder Str.
- m Georg-Fr.-Händel-Str.
- m Georg-Richter-Str.
- m Goepelberg
- m Goepelstr.
- m Gottfried-Benn-Str.
- m Görlitzer Str.
- m Greifswalder Weg
- m Große Müllroser Str.
- m Gubener Str.
- m Gustav-Adolf-Str.
- m Hamburger Str.
- m Harfenweg
- m Heilbronner Str.
- m Heinrich-Hildebrand-Str.
- m Heinrich-Zille-Str.
- m Herbert-Jensch-Str.
- m Herrmann-Boian-Str.
- m Johann-Eichhorn-Str.
- m Johannes-Kepler-Weg
- m Joseph-Haydn-Str.
- m Juri-Gagarin-Ring
- m Karl-Liebknecht-Str.
- m Karl-Marx-Str.
- m Karl-Ritter-Platz
- m Käthe-Kollwitz-Str.
- m Kellenspring
- m Kieler Str.
- m Kießlingplatz
- m Klabundstr.
- m Kleine Müllroser Str.
- m Kleine Oderstr.
- m Kommunardenweg
- m Konrad-Wachsmann-Str.
- m Konst.-Ziolkowski-Allee
- m Kopernikusstr.
- m Kosmonatensteig
- m Langer Grund 28-57b
- m Leipziger Platz
- m Leipziger Str.56-167
- m Lennestr.81-101
- m Logenstr.
- m Luckauer Str.
- m Luisenstr.13-16a
- m Markendorfer Str.
- m Maxim-Gorki-Str.
- m Meurerstr.
- m Mixdorfer Str.
- m Moskauer Str.
- m Müllroser Chaussee
- m Otto-Nagel-Str.
- m Paulinehof
- m Pawel-Belajajew-Str.
- m Peitzer Str.
- m Peter-Tschaikowski-Ring
- m Pflaumenweg
- m Platz der Demokratie
- m Poetensteig

ordnet sein (s. unter Wohnwert erhöhende Merkmale).

Merkmalsgruppe	Wohnwert mindernde Merkmale	Wohnwert erhöhende Merkmale
Wohnung Wohngebäude	Wohnung im Sockelgeschoss / ebenerdig (Sollerrainwohnung) keine Schallschutzverglasung an „stark lärm belasteter“ Strassen	aufwendige Decken- oder Wandverkleidung (Stuck, Täfelung o.ä.) gut erhaltener (s) oder frisch saniert(er) Eingangsbereich und Treppenhäuser
	einzelne Zimmer sind nicht beheizbar Eingangsbereich und Treppenhäuser sind stark reparatur- u./o. stark renovierungsbedürftig.	zur Wohnung gehörender Mietergarten / Gartennutzung
	Wohnung mit Durchgangszimmer(n) kein Balkon / Loggia / Terrasse	hochwertiger Bodenbelag, Parkett, keramische Fliesen o.ä.
	Wohnung ohne Abstellraum u./o. ohne Kellerraum	Gegensprechanlage mit automatischem Türöffner in Gebäuden mit weniger als 6 Obergeschossen
	keine Klirrelanlage vorhanden nicht verschließbare u./o. defekte Haustür	Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Obergeschossen eintruchshemmende Haustür u./o. Wohnurgtür
	erhebliche Schäden an Dach u./o. Außenwänden u./o. Fenstern Wasser- und Abwasserleitungen sind nicht unter Putz verlegt.	

Bad/WC	kein Waschbecken im Bad/WC	mit Fenster
	Badeofen mit Kohle u./o. Holz zu beheizen keine Warmwasserversorgung	Zwei Handwaschbecken sind im Bad vorhanden. Wänche also mit g bis 1,50 m mit hochwertigen Fliesen ausgestattet
	nicht beheizt	Fußbodenheizung
	keine Entlüftung, weder mechanisch noch natürlich	Das WC ist separat und vom Bad getrennt. Badewanne mit zusätzlicher separater Dusche
Küche	ungenügend beheizt keine Warmwasserversorgung keine Kochgelegenheit	Lirbauküche seit 1991 mit Fenster Zwangsent- und belüftung mit automatischer Regelung
	keine Entlüftung, weder mechanisch noch natürlich	Fliessensiegel über dem Abwaschbecken elektrische Dunstabzugs- u./o. Umlufthaube über dem Koch- u./o. Backherd

- m Potsdamer Str.
- m Prager Str.
- m Puschkinstr.
- m Rathenaustr.1-15
- m Richtstr.
- m Riebestr.
- m Robert-Havemann-Str.
- m Sabinusstr.
- m Schmalzgasse
- m Seelower Kehre
- m Sophienstr.
- m Spornmachersgasse
- m Spremberger Str.
- m Staker Weg
- m Stralsunder Str.
- m Thilestr.
- m Thomas-Müntzer-Hof
- m Tunnelstr.
- m Valentina-Tereschkowa-Str.
- m Wallensteinstr.
- m Warschauer Str.
- m Weinbergweg
- m Willichstr.
- m Wimpinestr.
- m Wismarer Str.
- m Witebsker Str.
- m Wladimir-Komarow-Eck
- m Wünschstr.
- m Zehmeplatz
- m Ziegelstr.
- ne Ferdinandstr.
- ne Finkenheerder Str.
- ne Finkensteig
- ne Fontanestr.
- ne Forststr.
- ne Franz-Mehring-Str.
- ne Friedenseck
- ne Friedrich-Ebert-Str.
- ne Friedrich-Hegel-Str.
- ne Georg-Fr.-Händel-Str.
- ne Gerh.-Hauptmann-Str.
- ne Gertraudenplatz
- ne Gronenfelder Weg
- ne Große Oderstr.
- ne Große Scharmstr.
- ne Grüner Weg
- ne Güldendorfer Str.
- ne Halbe Stadt
- ne Hanewald
- ne Hansastr.
- ne Heimchengrund
- ne Heinrich-Heine-Str.
- ne Hellweg
- ne Hohenwalder Str.
- ne Humboldtstr.
- ne Huttenstr.
- ne Im Winkel
- ne Immenweg
- ne Josef-Gesing-Str.
- ne Jungclausenweg
- ne Kantstr.
- ne Karl-Ritter-Platz 5-9
- ne Karl-Sobkowski-Str.
- ne Kliestower Str.
- ne Kliestower Weg
- ne Klingetal
- ne Kräuterweg
- ne Langer Grund 1-27
- ne Lebuser Mauerstr.
- ne Lennestr. 1-80
- ne Lessingstr.
- ne Linaustr.
- ne Lindenstr.
- ne Lossower Str.
- ne Ludw.-Feuerbach-Str.
- ne Luisenstr. 21-38a
- ne Magdeburger Str.
- ne Methnerstr.
- ne Mozartstr.
- ne Mühlenweg 1-33
- ne Nußweg
- ne Oderhang
- ne Oderpromenade
- ne Pablo-Neruda-Block
- ne Pillgramer Str.
- ne Platanenweg
- ne Rathenaustr. 45-65a

g = gute Wohnlage

- g Akazienweg
- g Am Kleistpark
- g Am Klingetal 5-7
- g Am Musikheim
- g Am Weiher
- g Amselweg
- g An der Alten Universität
- g Aurorahügel
- g Bardelebenstr.
- g Beethovenstr.
- g Biegener Str.
- g Bischofstr.
- g Blumenthalstr.
- g Bremer Str.
- g Bremsdorfer Str.
- g Brücktorstr.
- g Buckower Str.
- g C.-Ph.-E.-Bach-Str.
- g Collegienstr.
- g Dachsbau
- g Dornenweg
- g Dr.-S.-Allende-Höhe
- g Dubrower Weg
- g Ebertsstr.
- g Eichenweg

g Richard-Wagner-Str.
g Rosengasse
g Rostocker Str.
g Rote Kapelle
g Rud.-Breitscheid-Str.
g Rudolf-Frantz-Str.
g Sandgrund
g Sauerstr.
g Schalmeienweg
g Schillerstr.

ge Schubertstr.
ge Schulstr. 5-8 + 16-21
ge Siedlerweg
ge Spartakusring
ge Spiekerstr.
ge Stendaler Str.
ge Thomasiusstr.
ge Topfmarkt
ge Traubenweg
ge Ulmenweg

g Walter-Korsing-Str.
g Wieckestr.
g Wieselspring
g Wildenbruchstr.
g Winsestr.
g Winzerring
g Wollenweberstr.
g Zschokkestr.

Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen in den **nicht** aufgelisteten Strassen und Strassenteilen werden als **mittlere Wohnlage** eingestuft.

Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen in den **Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder)** werden als **mittlere Wohnlage** eingestuft.

Die Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder) sind :
Booßen, Güldendorf, Hohenwalde, Kliestow, Lichtenberg, Lossow, Markendorf, Markendorf-Siedlung, Pagram, Rosengarten

Ausstattung :	teilausgestattet			vollausgestattet			umfassend modernisiert			
	Wohnlage :	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut
Baualter	Wohnfläche									
bis 1949	bis 50 qm			5,20 4,63 - 6,07		6,92 6,25 - 7,91	6,97 5,98 - 7,65		11,76 9,18 - 13,26	11,10 8,61 - 13,77
	50 qm – 90 qm	5,77 4,56 - 6,84	5,47 4,85 - 6,12	5,34 4,65 - 5,82	5,08 4,37 - 5,67	6,32 5,22 - 7,33	6,38 5,28 - 7,63	11,14 10,20-11,22	11,19 8,45 - 13,26	10,85 8,64 - 12,75
	größer 90qm		5,42 4,37 - 6,71		5,79 4,62 - 7,14	6,27 5,10 - 7,65	6,01 5,07 - 6,78		11,36 9,24 - 12,82	10,74 9,15 - 12,24
1950 - 1970	bis 50 qm		5,05 4,38 - 5,39	5,45 4,99 - 6,22		6,20 5,70 - 6,72	6,55 6,41 - 6,61	9,49 8,39 - 10,20	8,24 7,70 - 8,71	8,77 8,08 - 9,36
	50 qm – 90 qm		5,22 4,98 - 5,61	5,48 4,99 - 6,06	5,82 5,75 - 5,90	6,21 5,78 - 6,72	6,46 6,41 - 6,57	9,48 8,39 - 10,20	8,46 7,70 - 9,16	8,63 7,77 - 9,54
	größer 90 qm			5,19 4,58 - 5,43						
1970 - 1990	bis 50 qm		6,02 5,93 - 6,16		6,25 5,73 - 6,59	5,96 5,52 - 6,55	5,89 5,39 - 6,47		7,83 7,25 - 8,42	7,76 7,19 - 8,67
	50 qm – 90 qm		6,11 6,08 - 6,25		6,17 5,82 - 6,58	5,85 5,47 - 6,30	5,75 5,32 - 6,28		7,76 7,34 - 8,15	8,07 7,29 - 8,67
	größer 90 qm				5,43	5,39 5,13 - 5,74	5,33 - 5,68			
1991 - 1998	bis 50 qm					9,57 5,87 - 11,22	10,20 10,20-10,20			
	50 qm – 90 qm					9,49 7,47 - 10,20	11,14 9,92 - 13,60			
	größer 90 qm					10,76 10,20-13,26	11,27 9,92 - 13,26			

Mietspannen und Mittelwerte in DM/qm gültig bis 31.12.2001

Ausstattung :	teilausgestattet	vollausgestattet			umfassend			modernisiert		
Wohnlage :	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	
Baualter	Wohnfläche									
bis 1949	bis 50 qm			2,66 2,37 - 3,11		3,54 3,20 - 4,05	3,56 3,06 - 3,92		6,01 4,69 - 6,78	5,67 4,40 - 7,05
	50 qm - 90 qm	2,95 2,33 - 3,50	2,80 2,48 - 3,13	2,73 2,38 - 2,98	2,60 2,23 - 2,90	3,23 2,66 - 3,75	3,26 2,70 - 3,91	5,69 5,22 - 5,74	5,72 4,32 - 6,78	5,55 4,42 - 6,52
	größer 90 qm		2,77 2,23 - 3,43		2,96 2,36 - 3,65	3,21 2,61 - 3,91	3,07 2,59 - 3,47		5,81 4,72 - 6,55	5,49 4,68 - 6,26
1950 - 1970	bis 50 qm		2,58 2,24 - 2,76	2,78 2,55 - 3,18		3,17 2,91 - 3,44	3,35 3,28 - 3,38	4,85 4,29 - 5,22	4,21 3,94 - 4,45	4,49 4,13 - 4,79
	50 qm - 90 qm		2,67 2,55 - 2,87	2,80 2,55 - 3,10	2,98 2,94 - 3,02	3,18 2,96 - 3,44	3,30 3,28 - 3,36	4,84 4,29 - 5,22	4,32 3,94 - 4,68	4,41 3,97 - 4,88
	größer 90 qm			2,65 2,34 - 2,78						
1970 - 1990	bis 50 qm		3,08 3,03 - 3,15		3,20 2,93 - 3,37	3,05 2,82 - 3,35	3,01 2,76 - 3,31		4,01 3,71 - 4,31	3,97 3,68 - 4,43
	50 qm - 90 qm		3,12 3,11 - 3,20		3,16 2,98 - 3,36	2,99 2,80 - 3,22	2,94 2,72 - 3,21		3,97 3,75 - 4,16	4,13 3,73 - 4,43
	größer 90 qm					2,77 2,62 - 2,93	2,75 2,73 - 2,90			
1991 - 1998	bis 50 qm					4,89 3,00 - 5,74	5,22 5,22 - 5,22			
	50 qm - 90 qm					4,85 3,82 - 5,22	5,69 5,07 - 6,95			
	größer 90 qm					5,50 5,22 - 6,78	5,76 5,07 - 6,78			

Mietspannen und Mittelwerte in Euro/qm (EUR/qm) gültig ab 1.1.2002 Die Werte wurden aus den Tabellenwerten in DM durch Umrechnung erhalten.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 64 300 022
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 02.10.2001

Sparkasse Frankfurt

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:65 045 334
BLZ: 170 524 72

Kontonummer:62 018 827
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Frankfurt (Oder), d. 05.10.01

Sparkasse Frankfurt

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1

erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)

